

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 28 Juli 2011

Nummer **23**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b> .....	
<b>Kreis:</b> Öffentliche Zustellung .....	579
Öffentliche Zustellung .....	580
Ungültigkeitserklärung Dienstausweis .....	580
Beleuchtung Kreishaus .....	580
<b>Grefrath:</b> Entwurf Haushaltssatzung .....	580
<b>Kempen:</b> Entwurf Haushaltssatzung .....	581
7. Änderung der Hauptsatzung .....	581
Öffentliche Zustellung .....	582
Veröffentlichung Mitgliedschaft § 17 Korruptions-	
bekämpfungsgesetz .....	582
§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz .....	583
Privatrechtliche Entgelte für kulturelle Veranstaltungen und	
kulturelle Einrichtungen .....	612
Erhebung von Verwaltungsgebühren .....	615
Satzung Krankenkraftwagen .....	616
<b>Nettetal:</b> Melderegisterauskünfte .....	618
Ordnungsbehördliche Verordnung .....	619
<b>Niederkrüchten:</b> Flächennutzungsplan Erweiterung	
Altenheim Elmpf .....	621
Bebauungsplan Elm-105 .....	623
<b>Schwalmtal:</b> Bebauungsplan Am/33 .....	625
Bebauungsplan Am/34 .....	627
Flächennutzungsplan Aufstellung und Auslegung .....	629
Bebauungsplan Wa/58 .....	633
Entwurf Haushaltssatzung .....	634
Durchführung von Bürgerentscheiden .....	635
Satzung bei Einsätzen der Feuerwehr .....	636
<b>Viersen:</b> Bebauungsplan Nr. 278 .....	641
Entwurf Haushaltssatzung .....	643
Benutzungs- und Entgeltordnung Festhalle Viersen .....	644
<b>Willich:</b> Bebauungsplan Nr. 2 A .....	650
Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch .....	651
Widmung von Straßen .....	653
<b>Sonstige:</b> Schwalmtalwerke AöR .....	655
Einwohnerzahlen .....	660

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.03.2011 -Aktenzeichen 03240165332/mö gegen:**

Herrn  
Artur Tonian  
Hauptstr. 137  
41836 Hückelhoven

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.07.2011

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 579

**Sie haben Fragen zu ...**

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerscheine?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gewerbesteuer?

**Wir haben Fragen**

Wählen Sie einfach die 115  
Mo. – Fr. 09.00 – 18.00 Uhr  
Im gesamten Kreis Viersen!



\*Im gesamten Kreis Viersen 24 Stunden, sieben Tage die Woche erreichbar

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

**Herr Sven SCHÄFER,**  
zuletzt wohnhaft Winternam 126 in 47647 Kerken

wird aufgefordert, sich zum Abholen seines  
Fahrzeuges, Rollers, Peugeot RC50, 258 RNX,  
umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im  
Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des  
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510)  
und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum  
Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom  
04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952  
(BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung  
zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung  
wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht  
und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizei-  
behörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3,  
montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 -  
12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30  
- 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 18.07.2011

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Viersen  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 580

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 121, ausgestellt am 11.09.1992  
vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Rolf  
Vietsen, geb. 15.01.1957, ist in Verlust geraten. Er wird  
hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird  
strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten,  
ihn bei der Kreisverwaltung Viersen - Amt für Personal  
und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,  
abzugeben.

41747 Viersen, 18.07.2011

Im Auftrag  
gez. Prüter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 580

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

Energetische Optimierung der Beleuchtung im  
Kreishaus

Der Kreis Viersen hat mit finanzieller Beteiligung des  
Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen aus  
Mitteln des Konjunkturpaketes II die Beleuchtung im  
Kreishaus optimiert. Dabei wurde die 26 Jahre alte  
Flurbeleuchtung durch energiesparende Beleuch-  
tungstechnik einschließlich Präsenzmelder ersetzt.  
Außerdem wurde die Tiefgaragenbeleuchtung ent-  
sprechend verbessert.

Viersen, 21.07.2011

Im Auftrag  
gez.: Schippers

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 580

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

über die Auslegung des Entwurfs der Haushalts-  
satzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr  
2011/2012.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde  
Grefrath für die Haushaltsjahre 2011/2012 mit den  
dazugehörigen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
( GO NRW ) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023)  
in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 28.  
Juli 2011 bis 14. August 2011 im Rathaus Grefrath,  
Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 20, während  
der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von

8.00 Uhr - 12.30 Uhr, sowie montags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 20. Juli 2011

gez.  
Lommetz  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 580

---

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011/2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 mit ihren Anlagen liegt ab dem 28. Juli 2011 bis zum 18.10.2011 während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119/120 (Kämmereiamt) öffentlich aus und wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Kempen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich dem Bürgermeister in Kempen eingereicht oder während der Dienststunden bei dem Kämmereiamt im Rathaus in Kempen zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in öffentlicher Sitzung, die voraussichtlich am 18. Oktober 2011 stattfinden wird.

Kempen, den 13. Juli 2011

Der Bürgermeister  
gez.  
Rübo

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 581

---

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Satzung vom 12.07.2011 zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kempen

---

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 12. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 14. Dezember 1999 (Abl. Krs. Vie. S. 842), zul. geändert durch Satzung vom 15.12.2009 (Abl. Krs. Vie. S. 1186) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 g) wird wie folgt neu gefasst:

g) Ausschuss für Soziales und Senioren

II.

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Kempen vom 15. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Ausschuss für Soziales und Senioren

(1) Der Ausschuss für Soziales und Senioren ist zuständig für das Sozialwesen einschließlich der Angelegenheiten von Behinderten, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die Senioren sowie die Förderung des Wohnungsbaues und der Modernisierung.

(2) Der Ausschuss für Soziales und Senioren entscheidet über die Verwendung des Zweckertrages der Maria-Basels-Stiftung.

III.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.07.2011

gez.  
Rübo  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 581

---

### **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

Der an Frau Ourania Tsianaka, geb. 03.03.1983 gerichtete Einstellungsbescheid über Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 20.07.11 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Der Einstellungsbescheid kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Er gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 20.07.11

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez.: Becker

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 582

---

### **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung der Angaben der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Kempen über Ihre Mitgliedschaft nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ist im Amtsblatt Nr.23 des Kreises Viersen am 28.07.2011 erschienen.

Die Angaben liegen in der Zeit vom 28.07.2011 bis 29.08.2011 in den Service-Stellen der Stadt Kempen im Rathaus, in St.Hubert und in Tönisberg zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Kempen, den 28.07.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez.  
Braun

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 582

---

# Bekanntmachung der Stadt Kempen

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Kempen über ihre Mitgliedschaften nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

**Hinweis:** Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

## Legende:

- 1.= ausgeübter Beruf
- 2.= Beraterverträge
- 3.= Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125Abs.1 Satz 3 Aktiengesetz
- 4.= Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in §1 Abs.und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
- 5.= Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 6.= Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

## **Alberts, Christian**

- 1: selbst. Kaufmann
- 2:
- 3: Mitglied Aufsichtsrat Volksbank Kempen e.G.
- 4:
- 5:
- 6: Geschäftsführer Verkehrsverein Kempen, Vorstandsmitglied Kempener Karnevalsverein

## **Alsdorf, Georg**

- 1: Betriebswirt
- 2: ./.
- 3: stv. Mitglied Stadtwerke Kempen
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender FWK-Fraktion, 1.Brudermeister St. Matthias Bruderschaft Kempen, Schatzmeister Frischluft Kempen e.V.

## **Andree, Gottfried**

- 1: Rektor
- 2:
- 3:
- 4: Mitglied der Vertreterversammlung der Volksbank Krefeld (Genossenschaft)
- 5:
- 6: Vorsitzender im Heimatverein Hüls

**Armonies, Marianne**

- 1: Altentherapeutin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Bartholomé, Stefan**

- 1: Auszubildender z. Altenpfleger
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Vorsitzender der Kempener Jusos, Vorstandsmitglied der Jusos im Kreis Viersen

**Becker-Kipfelsberger, Iris**

- 1: Kauffrau
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

**Beckers, Rolf**

- 1: Kaufmann
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: 2. Vorsitzender Stadtsportverband Kempen, 2. Vorsitzender Werbering Kempen

**Beyel, Martin**

- 1: Steuerberater
- 2:
- 3:
- 4: Geschäftsführer Erkens Janas Wiemann & Partner, Geldern, Geschäftsführer Beyel Breuning & Collegen, Kempen, Aufsichtsrat ReEnergie Niederrhein AG, Nettetal, Aufsichtsrat WfG Kreis Viersen, Aufsichtsrat Verkehrsverbund Kreis Viersen GmbH
- 5:
- 6: Beirat Gewächshaus f. Jungunternehmen Viersen e.V.

**Beyss, Stefanie**

- 1: Bürokauffrau
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Schatzmeisterein CDU Stadtverband Kempen

**Birkmann, Otto**

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Birmes, Rene**

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Bogedain, Wilfried**

- 1: Rechtspfleger
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion Kempen, Bund Dt. Rechtspfleger, Vorsitzender im LG Bezirk Krefeld

**Bovenschen, Werner**

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Boves, Hans Gerd**

- 1: Bankkaufmann / Immobilienkaufmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Rechnungsprüfer der Forstbetriebsgemeinschaft Kempener Land

**Boves, Jörg**

- 1: Landwirt
- 2:
- 3:
- 4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
- 5:
- 6:

**Boves, Sandra**

- 1: Bankkauffrau
- 2: ./.
- 3: ./.

- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Breuer, Björn**

- 1: Speditionskaufmann
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Buchmann, Claudia**

- 1: Oberstudienrätin
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

**Burchardt, Bernhard**

- 1: Rentner
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: stellv. Vorsitzender Heimatverein Tönisberg

**Caniceus, Jeyaratnam**

- 1: Elektromeister
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Kassierer Ortsverband von Bündnis 90/Die Grünen, Beisitzer im Vorstand des Deutsch-Tamilischen Forums, Mitglied im Pfarrgemeinderat St. Mariä Geburt

**Caspers, Werner**

- 1: Bankkaufmann / Bankfachwirt
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: Vorsitzender Sozialverband VdK, Ortsverband Kempen

**Coenen, Peter Josef**

- 1: selbst. Landwirt
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: Beisitzer im Vorstand CDU-Kreisagrar Ausschuss - Viersen, Vorsitzender der Ortsbauernschaft Kempen
- 6: ./.

**Cordt, Margret**

- 1: Rentnerin
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: 1. Vorsitzende des Kempener Geschichts- und Museumsverein e.V.

**Debener, Martin**

- 1: Fachberater
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Decker, Matthias**

- 1: Wirtschaftsprüfer
- 2:
- 3:
- 4: Aufsichtsrat Stadtwerke
- 5:
- 6:

**Dickmanns, Reiner**

- 1: Konrektor
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Diedrichs, Frank**

- 1: Richter
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

**Drabben, Karin**

- 1: Dipl. Ing. Landespflege
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Dr. Germes-Dohmen, Ina**

- 1: Lektorin, Autorin, Museumspädagogin

- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6:

**Dr. Gruß, Jörg**

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Dr. Müller-Kemler, Birgit**

- 1: wissenschaft.Mitarbeiterin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Eymael-Schwiderski, Ulrike**

- 1: Erzieherin in Leitungsfunktion
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Fierley, Harald**

- 1: Personalleiter
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Fischer, Peter**

- 1: Bereichsleiter Verwaltung
- 2: keine
- 3: keine
- 4: Aufsichtsrat Stadtwerke
- 5: keine
- 6: Geschäftsführer CDU-Fraktion Kempen

**Fothen, Hiltrud**

- 1: Gemeindereferentin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.

6: ./.

**Frese, Ralf**

1: Gärtnermeister

2:

3:

4:

5:

6:

**Friedl, Hedwig**

1:

2:

3:

4:

5:

6:

**Gallach, Lukas**

1: Schüler

2:

3:

4:

5:

6: Beisitzer im Vorstand der Jusos Kempen

**Gareißen, Andreas**

1: Kommunalbeamter

2: ./.

3: ./.

4: Aufsichtsrat Stadtwerke, Beirat Sparkasse Krefeld

5: ./.

6: Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion Kempen, stellvertr. SPD-Vorsitzender OV Kempen, Mitglied im Presbyterium der ev. Kirchengemeinde

**Gehlen, Christian**

1: kfm. Angestellter

2:

3:

4:

5:

6: Schatzmeister des Vereins zur Unterstützung des THW Kempen e.V.

**Geister, Lucie Adelheid**

1: Buchhalterin

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

**Geppert, Irina**

1: Dipl. Versicherungskauffrau (FH)

2:

3:

4:

5:

6:

**Gerards, Michael**

1: Gemeindereferent

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

**Grams, Felix**

1: Student

2:

3:

4:

5:

6: Kreisvorsitzender der Jungen Liberalen Viersen, Parteigeschäftsführer FDP Kempen

**Greven, Ludwig**

1: Maschinenbauingenieur

2:

3:

4:

5:

6:

**Grochtmann, Heidi**

1: Verwaltungsangestellte der Kreis VHS

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

**Grohnert, Thorsten**

1: Diplom-Sozialpädagoge

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

**Gronow, Hannelore**

1: Hausfrau

2: ./.

3: ./.

- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./

**Grundeis, Jens**

- 1: Industriemeister Printmedien
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: stellvertr. Vorsitzender FDP Kempen

**Heesen, Klaus**

- 1: Obergerichtsvollzieher
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender Verband der GV im OLG Bezirk Düsseldorf, Kassierer Arbeiterwohlfahrt OV Kempen

**Heesen, René**

- 1: Auszubildender zum Industriemechaniker
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Hegmanns, Klaus**

- 1: Bahnangestellter
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Pressewart Handball DJK Tus St. Hubert

**Heinz, Kurt**

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Heitzig, Odilo**

- 1: selbst. Unternehmensberater
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Helbig, Klaus**

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Helbig-Lommetz, Barbara**

- 1: Erzieherin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: 2. Vorsitzende DKSB Kempen e.V.

**Herbst, Hans-Joachim**

- 1: Key-Account-Manager
- 2: keine
- 3: keine
- 4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
- 5: keine
- 6: Vorsitzender CDU-Stadtverband Kempen, Rechnungsprüfer Malteser Kempen, Mitglied im Beirat Krefelder-Eislauf-Verein 1981 e.V.

**Herbst, Wolfgang**

- 1: Elektroingenieur
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Heußen, Marianne**

- 1: Leiterin Fam. Zentrum Kempen Nord, kath. Kita Christ-König
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Heydhausen-Steiger, Michaela**

- 1: Lehrerin Gymnasium
- 2:

- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Heyer, Heinz**

- 1: Landwirt
- 2: ./.
- 3: Aufsichtsrat Stadtwerke Kempen GmbH
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Hinrichsen, Elisabeth**

- 1: Dipl. Sozialarbeiterin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Beisitzer Förderverein Ev. Kita St. Peter Allee Kempen

**Höbel, Matthias**

- 1: ./.
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorstandsmitglied „Kempener Geschichts- und Museumsverein“

**Höltken, Heike**

- 1: Bankkauffrau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Höninger, Hartmut**

- 1: Friseurmeister
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Hötter, Uwe**

- 1: Realschulrektor
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender für 2. Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

**Hoppermann, Ingo**

- 1: Polizeibeamter
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Hülster, Franz-Josef**

- 1: Maschinenbautechniker
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Janich, Andreas**

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Janßen, Hans**

- 1: Druckformhersteller / Rentner
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5:
- 6: 1. Vorsitzender Stadtsportverband Kempen, 2. Vorsitzender Bürgerverein Hagelkreuz Kempen

**Kadagies, Gero**

- 1: Schüler
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Kadagies, Gisela**

- 1: Lehrerin i.A.
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Schatzmeisterin FWK-Fraktion, Schatzmeisterin Freie Wähler Kempen e. V.

**Kadagies, Udo**

- 1: Vertriebsleiter

- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: Stellvertretung im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
- 5: ./.
- 6:

**Kaiser, Georg**

- 1: Sonderschulrektor
- 2:
- 3:
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorstandsmitglied bei Lernen Fördern Kreisverband Viersen, Schriftführer beim vds, Fachverband für Behindertenpädagogik, RV Linker Niederrhein

**Kalla, Hubert**

- 1: Rektor
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Kamps, Katja**

- 1: Berufsberaterin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Kauffmann, Hellmut**

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: IGM
- 6: Schatzmeister Most e.V., stv. Vorsitzender AWO

**Kaum, Edmund**

- 1: Schulleiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Mitglied des Vorstands im Schulverein Thomaeum

**Kessler, Gisela**

- 1: Realschulkonrektorin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.

5: ./.

6: ./.

### **Kirscht, Andreas**

1:

2:

3:

4:

5:

6:

### **Klement, Jürgen**

1: Fernmeldetechniker

2: keine

3: keine

4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen GmbH, Mitglied des Verbandsrates des Niersverbandes

5: keine

6: stv. Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion

### **Kluyken, Doris**

1: Industriekauffrau

2:

3:

4:

5:

6: Schriftführerin Musikverein 1898 St. Hubert e.V.

### **Kluyken, Thomas**

1: Verwaltungsfachwirt

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Schatzmeister SPD Ortsverein Kempen

### **Knabben, Klaus**

1: Rentner

2:

3:

4:

5:

6:

### **Knops, Herbert**

1: Leiter

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Vorstandsvorsitzender der AGKE = Arbeitsgemeinschaft kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe in der Diözese Aachen

**Kollers, Reinhard**

- 1: Exportkaufmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Schriftführer Hegering 1 der Kölner Jägerschaft

**Krahé, Dr. Detlef**

- 1: Universitätsprofessor
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: Niersverband, Fachbereichsrat des Fachbereichs E, Universität Wuppertal
- 5: Gesellschafter der Wave Scape Technologies GmbH
- 6: Schriftleiter der „Zeitschrift für Lärmbekämpfung“, Deutsche Gesellschaft für Akustik, Fachausschuss „Hörakustik“, Vorsitzender VDE Bezirk Bergischland „Mitglied des Beirates“

**Kranzusch, Susanne**

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Küsters, Herbert**

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender vom Kirchenchor

**Lamozik, Josef**

- 1: techn. Angestellter, Maschinenbautechniker
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: stv. Mitglied im Aufsichtsrat Stadtwerke
- 5: ./.
- 6: Geschäftsführer bei Most e.V. Kempen (Kempener Verein zur Unterstützung deutsch/polnischer Aktivitäten)

**Lange, Frank**

- 1: Klinikkoordinator
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: stellv. Stadtbeauftragter im Malteser Hilfsdienst Kempen, Mitglied im Diözesanvorstand im Malteser Hilfsdienst

**Latzel, Horst**

1: selbständiger Elektroinstallateurmeister

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: 1. Vorsitzender d. Kirchbau-Vereins Christ König, 2. Vorsitzender der KCG Gesangverein, Vorstandsmitglied Kempener Verkehrsverein, Kirchenvorstand der Pfarre Christ König

**Lecluyse, Erik**

1: Geschäftsführer

2:

3:

4:

5:

6: Jugendobmann Thomasstadt Kempen

**Lempa, Ines**

1:

2:

3:

4:

5:

6: Geschäftsführerin SKF e.V. Kempen

**Leygraf, Horst**

1: Maurer- und Betonbaumeister

2:

3:

4:

5:

6: Vorstandsmitglied im Schützenverein, stellv. Mitglied der HWK Düsseldorf (Prüfungsausschuss)

**Lindenlauf, Jan**

1: Student

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

**Lochten, Erwin**

1: Asset Manager

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

**Lohberg, Bernd**

1: ./.

2:

- 3:
- 4: BfL (Luftaufsicht) am Flugplatz Grefrath im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf
- 5:
- 6: Fluglehrer (alle Sparten), Abgeordneter der Flugplatzgemeinschaft Grefrath

**Lützenburg, Josefine**

- 1: Rektorin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Mechle, Hermann**

- 1: Programmierer
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Mertens, Margarete**

- 1: OStR im Ruhestand
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Ehrenamtl. Vorsitzende Sozialdienst kath. Frauen Kempen e.V. seit 1991 (SKF)

**Messing, Manfred**

- 1: Steinmetzmeister
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Michalek-Spetzius, Eva**

- 1: Erzieherin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Mueser, Gerd**

- 1: Rentner
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6:

**Nieting, Marga**

- 1: Rentnerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Nolte, Elvira**

- 1: OStR im Ruhestand
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Nolte, Marius**

- 1: Azubi zum Hotelfachmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Nusselein-Heynen, Friedrich**

- 1: Teamleiter Feinplanung
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Schießleiter St. Antoniusbruderschaft Voesch

**Öchsner-Vietoris, Hannelore**

- 1: Qualitätsmanagementbeauftragte im Bereich Alter und Pflege
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Omsels, Karlheinz**

- 1: Gymnasiallehrer
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Orths, Ursula**

- 1: Kauffrau

- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Kirchengvorstand

**Otten, Jürgen**

- 1: Versicherungskaufmann
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Pascher, Jürgen**

- 1: Betriebswirt
- 2:
- 3:
- 4: Aufsichtsrat Stadtwerke Kempen GmbH
- 5:
- 6: Vorsitzender SPD Kempen

**Pascher-Bellmann, Eva**

- 1: Hausfrau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: Mitglied Vertreterversammlung Lokalfunk Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 6: ./.

**Pasch-Großmann, Irmgard**

- 1: Physiotherapeutin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Pimpertz, Hans**

- 1: Kriminalbeamter a.D.
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: 2. Vorsitzender Heimatverein Schmalbroich

**Platen, Hildegard**

- 1: Hausfrau
- 2: ./.
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine

6:

**Pohl, Maria**

- 1: Rentnerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Reinsch, Wolfgang**

- 1: Hausmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: stellv. Vorsitzender Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen im Kreis Viersen

**Rennes, Werner**

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Rönchen, Markus**

- 1: ev. Pfarrer
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

**Rothe, Achim**

- 1: Vereinsbetreuer
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender im Förderverein für Kinder- und Jugendarbeit der ev. Kirchengemeinde St. Hubert „Rabenstark e.V.“

**Rox, Heinz Josef**

- 1: Öff. best. Vermessungsingenieur
- 2:
- 3: Volksbank Kempen-Grefrath
- 4:
- 5: Geotechnik GmbH Geomij bv
- 6: Verkehrsverein Vorsitz, Kirchenvorstand

**Rox, Thomas**

- 1: Diplom Vermessungsingenieur
- 2: /
- 3: /
- 4: /
- 5: /
- 6: stellv. Vorsitzender JU Kreis Viersen, Beisitzer CDU Kempen

**Rudlof, Thomas**

- 1: selbst. Fotograf
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Rübo, Volker**

- 1: Bürgermeister
- 2: ./.
- 3: Aufsichtsratsvorsitzender Stadtwerke Kempen GmbH, Stellvertr. Aufsichtsratsvorsitzender Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Aufsichtsratsmitglied Technologie- und Gründerzentrum Niederrhein GmbH
- 4: Geschäftsführer Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen (nebenamtl.), Mitglied Regionalbeirat Sparkasse Krefeld, Vorsitzender der Kempener Jagdgenossenschaften
- 5: Vorstand der Stiftung Hospital zum HI.Geist, Mitglied verschiedener Ausschüsse Städtetag NW
- 6:

**Rumphorst, Dr. Michael**

- 1: Ingenieur bei Stadtwerke Krefeld AG
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: Geschäftsführer SNLi Solarstrom Niederrhein GmbH & Co. KG
- 6: Mitglied im Pfarrgemeinderat St. Josef, Mitglied im Sachausschuss „Caritas“ und „Eine Welt“

**Scheffler, Mirco**

- 1: Azubi Sozialversicherungsangestellter
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Schoofs, Hans-Gerd**

- 1: Zeitungsredakteur
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: 1. Vorsitzender Casino-Tennisgesellschaft , 2. Vorsitzender Stadtsportverband Kempen

**Schmitz, Hans-Willi**

- 1: Bankkaufmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: stv. Vorsitzender DRK Kreisverband Viersen e.V., stv. Vorsitzender DRK Ortsverein Kempen e.V.

**Schmitz, Renate**

- 1: Kauffrau
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Geschäftsführerin SPD-Fraktion Kempen, Schriftführerin AWO Ortsverein Kempen, KG Weiß & Blau Kamperlings

**Schrage, Sigrid**

- 1: Oberstudienrätin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Mitglied des Pfarrgemeinderates St. Mariä Geburt

**Schürkens, Frank**

- 1: Kaplan
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Schütz-Madré, Monika**

- 1: Rentnerin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Vorstandsmitglied DKSB

**Schwanitz, Manfred**

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender Heimatverein Tönisberg e.V.

**Schwiderski, Wolfgang**

- 1: Sonderschulkonrektor
- 2:
- 3:

- 4:
- 5:
- 6: Schriftführer im St. Martinsverein Kempen e.V.

**Scommoda, Christel**

- 1: Hausfrau / Rentnerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Seibert, Michael**

- 1: Berechnungsingenieur
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Kassenprüfer beim VCD Kreisverband MG/Grenzland

**Seibert, Nicole**

- 1: Studentin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Smits, Heinz-Peter**

- 1: Elektriker
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Beisitzer CDU-Ortsausschuss Süd

**Smeets, Michael**

- 1: Sanitär- u. Heizungsbau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: stellv. Obermeister Innung Viersen
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender Werbering St. Hubert, stellv. Obermeister

**Solecki, Alfred**

- 1: Projektleiter / techn. Angestellter
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Solecki, Sascha**

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Sprenger, Jutta**

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Steeger, Irene**

- 1:
- 2: ./.
- 3:
- 4: Kuratorium Hospital z. HI. Geist
- 5:
- 6: ./.

**Steinhoff, Florian**

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Beisitzer Junge Union Kempen

**Straeten, Joachim**

- 1: Teamleiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Straeten, Ute**

- 1: Arbeitsvermittlerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Strothmann, Lutz**

- 1: Kriminalbeamter
- 2: ./.

- 3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: Vorsitzender Bund Deutscher Kriminalbeamter / OV Viersen, Kassenprüfer I.J.S. e.V. (Individueller Jugendhilfe Service e.V.) Düsseldorf

**Stückemann, Gerd Wilhelm**

- 1: Finanzabteilungsleiter am Berufskolleg  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: ./.

**Superat, Sven**

- 1: Student  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: ./.

**Syben, Gottfried**

- 1: Rentner  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: 1. Vorsitzender Heimatverein Schmalbroich e.V.

**Tesche-Herbertz, Barbara**

- 1: Rentnerin  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: Fachbereichsleiterin SJ-Kultur, Senioren-Initiative der Altenhilfe Kempen e.V.

**Theissen, Klaus**

- 1: Immobilienkaufmann  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: ./.

**Thelen, Hans Günther**

- 1: Dipl.-Ing. Agr.  
2:  
3:  
4:  
5:

6:

**Theuerkauf, Eva**

- 1: Kauffrau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Thiel-Hedderich, Angelika**

- 1: Lehrerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
- 5:
- 6: Mitglied des Kreistages seit 1984, 1. stv. Landrätin des Kreises von 1999-2004, Vorsitzende des Krankenhausvereines Kempen, Vorsitzende der Frauenunion Kempen, stellv. Fraktionsvorsitzende der CDU Kreistagsfraktion

**Ulschmid, Rita**

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**van der Bloemen, Hans-Peter**

- 1: Gärtnermeister
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Vorsitzender Prüfungsausschuss Krefeld-Viersen für den Gartenbau

**v.d.Bloemen, Theodor**

- 1: Versicherungsfachmann
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: 1. Kassierer Heimatverein St. Hubert 1964 e.V., Beisitzer Sterbe- und Begräbnishilfe St. Hubert, 1. Vorsitzender der Straßengemeinschaft St. Hubert West 1957, Mitgliedschaft: Musikverein St. Hubert, Straßengemeinschaft Dreiklang, Obst- u. Gartenbauverein,

**van Stiphout, Sebastian**

- 1: Student
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:

6: stellv. Vorsitzender Julis Kempen

**Vierregge, Joachim**

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Vogel, Karola**

- 1: Hausfrau
- 2: ./.
- 3:
- 4:
- 5: ./.
- 6: ./.

**Vogel, Sebastian**

- 1: Tischler
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Wachowiak, Philipp**

- 1: Lehrer
- 2:
- 3:
- 4: Aufsichtsrat Stadtwerke
- 5:
- 6: Geschäftsführer Sozialverband VdK

**Wegener, Bernd**

- 1: Polizeibeamter
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Wehner, Bernd**

- 1: Pfarrer
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Vorsitzender des Förderverein Kempener Abendmusiker der Ev. Kirchengemeinde Kempen e.V.

**Weynans, Lutz**

- 1: selbst. Kauffmann
- 2:
- 3:
- 4: 1. Vorsitzender IHK Mittlerer Niederrhein, Prüfungsausschuss Einzelhandel
- 5:
- 6: Geschäftsführender Gesellschafter Namiba Terra GmbH, Beisitzer Heimatverein Tönisberg,

**Wiederhold, Holger**

- 1: Diplom Verwaltungswirt
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Wiegers, Heinz**

- 1: Schulleiter GGS Oedt
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: stellv. Vorsitzender Most Kempen

**Wistuba, Irene**

- 1: Lehrerin i.R.
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: Mitglied im Beirat GWG, Mitglied im Regionalbeirat Sparkasse, Mitglied in der Zweckverbandsversammlung Sparkasse, Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse
- 5: ./.
- 6: Fraktionsvorsitzende FDP-Fraktion Kempen, Fraktionsvorsitzende FDP-Kreistagsfraktion, stellv. Vorsitzende SI Kempen

**Wollersheim, Klaus**

- 1: Dipl.-Ing.
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: entfallen

**Wolters, Peter**

- 1: Datenverarbeitungskaufmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Wolters, Stephan**

- 1: Gärtnermeister, Bestattermeister, Thanatopraktiker
- 2:

- 3:
- 4:
- 5: stv. Aufsichtsratsvorsitzender der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH
- 6: Beisitzer im Vorstand „Fachverband rheinischer Friedhofsgärtner“

**Wynhoven, Diana**

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Zeit, Rainer**

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4:
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender AWO Ortsverein Kempen, Vorsitzender AWO Kreis Viersen e. V.

Kempen, den 13.07.2011

gez.  
Rübo  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 583

---

# Bekanntmachung der Stadt Kempen

## PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE FÜR KULTURELLE VERANSTALTUNGEN UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN gemäß Ratsbeschluss vom 12. Juli 2011

### 1. Museumseintritt

- 1.1 Der Eintrittspreis für das Städtische Kramer-Museum und das Museum für Niederrheinische Sakralkunst beträgt 2 €. Die Verwaltung kann hiervon abweichend für Sonderausstellungen ein Eintrittsgeld bis zu einer Höhe von 5 € festsetzen. Kinder unter 6 Jahren haben generell freien Eintritt.
- 1.2 Für Besuchergruppen von mehr als 10 Personen beträgt der Museumseintritt 1 € pro Person, bei Sonderausstellungen 50 % des regulären Eintrittspreises. Schulklassen und Kindergartengruppen haben freien Eintritt.  
Die Mitglieder des Kempener Geschichts- und Museums Vereins e.V. haben kostenlosen Eintritt in die ständige Sammlung des Städtischen Kramer-Museums und des Museums für Niederrheinische Sakralkunst.

### 2. Museumsführungen und Stadtführungen

- 2.1 Für Museumsführungen wird ein Entgelt von 35 € pro Stunde erhoben. Unabhängig von der Dauer beträgt das Mindestentgelt pro Führung 35 €, bei fremdsprachlichen Führungen 42 €. Eine Gruppe soll nicht mehr als 25 Personen zählen, andernfalls wird sie geteilt.
- 2.2 Für pädagogisch betreute Aktionen mit Kindergruppen außerhalb des Klassenverbandes wird ein Entgelt von 32 € pro angefangene Stunde erhoben (exklusiv Material und Museumseintritt). Eine Gruppe soll nicht mehr als 10 Personen zählen.
- 2.3 Für Stadtführungen wird ein Entgelt von 42 € für 1,5 Stunden (= Mindestdauer einer Stadtführung) berechnet, bei fremdsprachigen Führungen 60 €. Eine Gruppe darf nicht mehr als 25 Personen zählen, andernfalls wird sie geteilt.  
Für Stadtführungen mit Burgturmbesteigung wird ein Entgelt von 35 € für 1 Stunde (= Mindestdauer dieser Stadtführung) berechnet, bei fremdsprachigen Führungen 42 €. Eine Gruppe darf nicht mehr als 25 Personen zählen, andernfalls wird sie geteilt.  
Bei Führungen für Schulklassen und Kindergartengruppen wird ein Entgelt von 0,50 € pro Teilnehmer erhoben.
- 2.4 Schulklassen und Kindergartengruppen sind von der Zahlung eines Führungsentgeltes befreit.
- 2.5 Für die kurzfristige Absage von Stadt- und Museumsführungen sowie Stadtführungen mit Burgturmbesteigung 8 Tage vor dem vereinbarten Termin wird eine Stornogebühr in Höhe von 10 € erhoben.
- 2.6 Jeden ersten Samstag im Monat findet eine öffentliche Stadtführung von 1,5 Stunden statt. Dafür wird von jedem Teilnehmer eine Gebühr von 2 € erhoben. Jeden dritten Freitag im Monat findet eine öffentliche, abendliche Führung statt. Dafür wird von jedem Teilnehmer eine Gebühr von 3 € erhoben.
- 2.7 Es gibt drei unterschiedliche geführte Fahrradtouren rund um Kempen. Für die Tagestour mit ca. 42 Kilometern wird ein Entgelt in Höhe von 150 € erhoben. Für die Halbtagestour wird ein Entgelt in Höhe von 75 € und die Zweistundentour in Höhe von 40 € erhoben. Eine Fahrradgruppe darf nicht mehr als 20 Personen umfassen, andernfalls wird sie geteilt. Für eine kurzfristige Absage 10 Tage vor dem vereinbarten Termin wird eine Stornogebühr in Höhe von 10 € erhoben.

### 3. **Reguläre Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen**

#### 3.1 Kultur-Extra

5 bis 17 €

#### 3.2 Comedy & Kabarett

A = 18 €

B = 14 €

#### 3.3 Kultur für Kinder (Kulturszene und Bibliothek)

0 bis 4,5 €

#### 3.4 Chorkonzerte

3 bis 13 €

#### 3.5 Sonstige Veranstaltungen (wie z.B. Vorträge, Lesungen)

0 bis 5 €

#### 3.6 Kempener Klosterkonzerte

Konzertreihe: „Musica antica e viva“

A = 25 €

B = 19 €

C = 14 €

D = 10 €

Die Preise beinhalten jeweils 0,50 € Ticketgebühren

#### 3.7 Kempener Klosterkonzerte

Konzertreihen: „Kammermusik“

A = 23 €

B = 17 €

C = 12 €

D = 8 €

Die Preise beinhalten jeweils 0,50 € Ticketgebühren

#### 3.8 Kempener Klosterkonzerte

Konzertreihe: „Klavier extra“

A = 16 €

B = 13 €

C = 10 €

Die Preise beinhalten jeweils 0,50 € Ticketgebühren

#### 3.9 Kempener Klosterkonzerte

Konzertreihe: „Nachtmusik“

15 €

Der Preis beinhaltet jeweils 0,50 € Ticketgebühren

#### 3.10 Kempener Klosterkonzerte

Konzertreihe: „Kinderkonzert“

6 €

Der Preis beinhaltet jeweils 0,50 € Ticketgebühren

#### 3.11 Museumskurse für Kinder und Erwachsene pro Doppelstunde

4 bis 10 €

### 4. **Sonderpreise für kulturelle Veranstaltungen**

Die Verwaltung kann die Eintrittspreise im Einzelfall unter Zugrundelegung der Veranstaltungskosten und der zu erwartenden Besucherzahlen abweichend von Ziffer 3 festsetzen.

5. **Abonnements**

Soweit kulturelle Veranstaltungen zu Abonnements zusammengefasst werden, wird gegenüber den Einzel-Eintrittspreisen eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Der Endbetrag wird auf volle Euro gerundet. Ausnahme: die im Rahmen der „Kultur für Kinder“ an Erwachsene abgegebenen Abonnements werden ohne Ermäßigung abgegeben.

6. **Ticketgebühren**

Die Ticketgebühr von 0,50 € wird auf den Kartenpreis für alle Veranstaltungen der Kulturszene Kempen erhoben; bei den Veranstaltungen der Ziffern 3.6 bis 3.10 ist sie bereits enthalten. Ausgenommen sind Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII).

7. **Ermäßigungen**

7.1

Auf die gemäß Ziffer 1.1, 3.2, 3.4 - 3.9, 4 und 5 festgesetzten Eintrittspreise erhalten eine Ermäßigung von 50 %:

Personen unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Inhaber des „Kempener Kultur- und Freizeitpasses“, Wehr- und Zivildienstleistende und Schwerbehinderte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises. Wenn Schwerbehinderte auf fremde Hilfe angewiesen sind, erhält auch eine Begleitperson diese Ermäßigung.

7.2

Auf die gemäß Ziffer 3.6 – 3.9 festgesetzten Eintrittspreise erhält jeweils die Großmutter oder der Großvater eine Ermäßigung von 100 %, wenn der Enkel eine ermäßigte Eintrittskarte in der gleichen Kategorie für das gleiche Konzert erworben hat (sogenannte „Senioren-Enkel-Karte“).

7.3

Personen unter 18 Jahren, für die Leistungen nach SGB II oder SGB XII gewährt werden, erhalten bei Vorlage des „Kempener Kultur- und Freizeitpasses“ eine weitere Ermäßigung um 50% auf die ursprünglich für Kinder und Jugendliche vorgesehenen Preise.

8. Der Kulturausschuss kann weitere Ermäßigungstatbestände durch einfachen Beschluss festsetzen.

9. **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt mit Beginn der Saison 2011 / 2012 am 01.08.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.07.2011

gez.  
Rübo  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 612

# Bekanntmachung der Stadt Kempen

## 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 12. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

### I.

Die Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 15. November 2001 (Abl. Krs. Vie. S. 660) wird wie folgt geändert:

Die Anlage -Gebührentarif- wird bei der Tarifstelle 3. folgendermaßen ergänzt:

<u>Tarifstelle</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in EUR</u>
3.	<u>Bescheinigungen</u>	
3.3	zur Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung	25,00

### II.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.07.2011

gez.  
Rübo  
Bürgermeister  
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 615

# Bekanntmachung der Stadt Kempen

## SATZUNG

vom 12. Juli 2011

zur 6. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der  
notärztlichen Versorgung der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 12. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

### I.

Der Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der notärztlichen Versorgung der Stadt Kempen in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26. September 2006 (Abl. Krs. Vie. 2006, S. 575) wird wie folgt neu gefasst:

1. Beförderung einer kranken Person im Krankentransportwagen
  - a) für jede Fahrt 203,00 €
  - b) bei Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarzfahrzeuges  
zusätzlich eine Pauschale von 356,00 €
  
2. Beförderung einer kranken Person im Rettungswagen
  - a) innerhalb des Gebietes der Städte Kempen und Tönisvorst  
und der Gemeinde Grefrath  
für jede Fahrt 286,00 €
  - b) außerhalb des Gebietes der Städte Kempen und Tönisvorst  
und der Gemeinde Grefrath vom Mittelpunkt des  
Rettungsbereiches bis zur Ortsmitte des Zielortes  
je km Luftlinie 7,50 €  
mindestens jedoch 286,00 €
  - c) bei Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarzfahrzeuges  
zusätzlich eine Pauschale von 356,00 €
  
3. Pauschalgebühr für Wartezeiten von länger als einer halben Stunde  
in Folge von Umständen, die von der kranken Person oder einer  
Begleitperson zu vertreten sind, für jede vollendete halbe Stunde 15,00 €
  
4. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen erhöhen sich

die unter Ziffern 1. bis 3. festgesetzten Gebühren für jede weitere Person um 50 %. Der Gesamtbetrag wird auf die Beförderten gleichmäßig verteilt.

- |   |         |
|---|---------|
| 5. Pauschalgebühr für eine besondere Reinigung des Krankenkraftwagens oder seiner Einrichtung       | 40,00 € |
| 6. Pauschalgebühr für eine durch die Art der Krankheit bedingte Desinfektion des Krankenkraftwagens | 40,00 € |

## II.

Die Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.07.2011

gez.  
Rübo  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 616

# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## Der Bürgerservice der Stadt Nettetal informiert zum Melderegistrierungsgesetz Nordrhein-Westfalen über

### Widerspruch und Einwilligung bei Melderegister- auskünften möglich

Zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) und zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Melderegistrierungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Nettetal wird über die bestehenden Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

#### A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Nettetal nicht ausdrücklich widersprechen, darf der Bürgerservice nach den Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes sowie des Melderegistrierungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Auskünfte einzelner bestimmter Einwohner und in den nachstehenden Fällen Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**  
Im Zuge des Ausbaus der elektronischen Kommunikation können Auskünfte aus dem Melderegister auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann ausdrücklich widersprochen werden. Eine Auskunftserteilung in elektronischer Form über das Internet ist nur bei den Einwohnern möglich, die nicht zuvor dieser Art der Auskunftserteilung widersprochen haben.
- Widersprochen werden kann auch der Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung für alle Deutschen, die im Folgejahr volljährig werden.

#### B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

#### C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Nettetal eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal erklärt werden. Dies ist auch möglich bei den Verwaltungsstellen in Breyell, Lambertmarkt 1 und in Kaldenkirchen, Kehrstr. 93, beides in 41334 Nettetal.

Nettetal, 18.07.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Reiffs

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 618

# Bekanntmachung

## der Stadt Nettetal

### über die Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes beabsichtigt die Bezirksregierung Düsseldorf, eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen (Wasserwerksbetreiber) zu erlassen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind die

- §§ 51, 52, 96 bis 99, 101 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- §§ 14, 15, 116, 134 bis 141, 150 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW. 2060) und die
- §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282),

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung werden verschiedene Verbote, Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten für einzelne Schutzzonen des Wasserschutzgebietes festgesetzt.

Betroffen sind die folgenden Gebiete:

#### Stadt Straelen (Kreis Kleve)

Gemarkung:	Straelen
Flure (ganz):	39 bis 41, 49, 50
Flure (teilweise):	36 bis 38, 42, 43, 46, 48, 51
Gemarkung:	Herongen
Flure (ganz):	2, 3, 5, 10
Flure (teilweise):	1, 4, 6 bis 9, 11

#### Stadt Nettetal (Kreis Viersen)

Gemarkung:	Leuth
Flure (teilweise):	9, 12

Gemäß § 150 Satz 3 LWG wird der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zusammen mit einem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte, einer Übersicht über die Einzelkarten, einer Zusammenstellung der Schutzgebietskarten 1 bis 13, einem Lageplan Schutzzone I/III A 1 und einem Merkblatt in der Zeit vom **05.08.2011** bis zum **05.09.2011** (einschließlich) bei

Stadt Nettetal  
Doerkesplatz 11  
41334 Nettetal  
Raum 327 im 2. OG

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis donnerstags vom 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Nach § 150 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (SGV. NRW. 2010) in der derzeit geltenden Fassung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens **19.09.2011** schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.02, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf zu erheben.

Die Einwendungen sollen in dreifacher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, den Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können gemäß § 150 Satz 6 LWG mit den Beteiligten erörtert werden. Ein etwaiger Erörterungstermin wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich; er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwendern und der Behörde.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig schriftlich zu dem Erörterungstermin eingeladen. Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen.

Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen,

- a) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 VwVfG NRW),
- b) dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- c) dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, und
- d) dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Sofern ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, geschieht dies mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Das Verfahren ist daher ein unselbständiger Teil eines Rechtsetzungsverfahrens. Über erhobene und erörterte Einwendungen wird daher nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden.

Näheres über das Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten ergibt sich aus dem oben genannten Merkblatt, das auch bei: Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11 in 41334 Nettetal, Raum 327 zur Verfügung steht.

Nettetal, den 18.07.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Susanne Fritzsche  
Technische Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 619

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

**über die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Altenheim Elmpt“ sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2011 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 132), die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Altenheim Elmpt“ beschlossen. Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom

**08. August 2011 bis einschließlich**  
**09. September 2011**

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt - der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 08. August 2011 bis einschließlich 09. September 2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf des 09. September 2011 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauG b abgeschlossen.

Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 13. Juli 2011

Der Bürgermeister

gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 621



## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-105 „Erweiterung Altenheim Elmpt“ sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2011 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 132), die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-105 „Erweiterung Altenheim Elmpt“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan kann in der Zeit vom

**08. August 2011 bis einschließlich**  
**09. September 2011**

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt - der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 08. August 2011 bis einschließlich 09. September 2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf des 09. September 2011 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauG b abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 13. Juli 2011

Der Bürgermeister  
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 623



## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/33 „Kranenbachcenter“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 19. Juli 2011 den Bebauungsplan Am/33 „Kranenbachcenter“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Am/33 „Kranenbachcenter“ mit Begründung liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/33 „Kranenbachcenter“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser

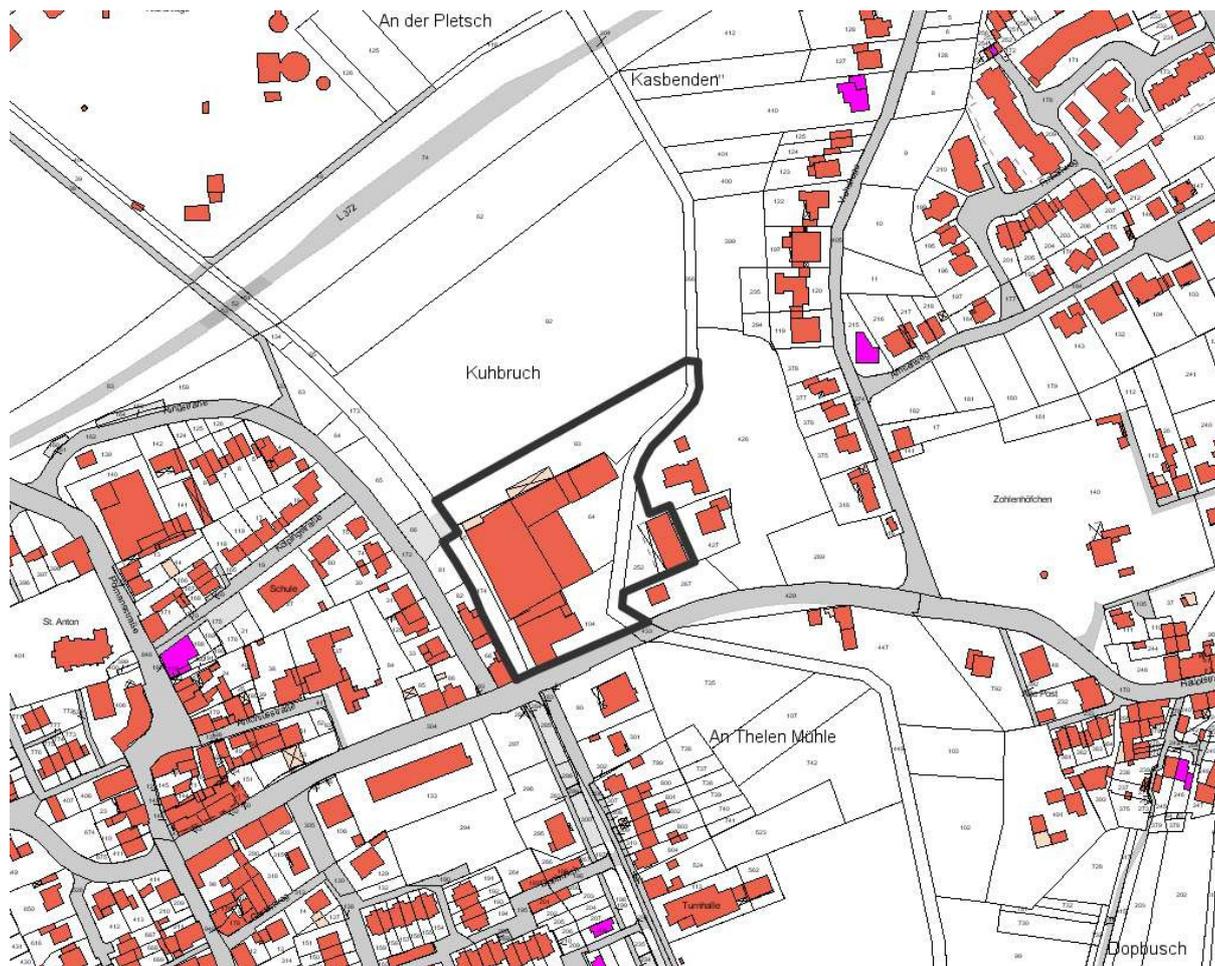
Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 20. Juli 2011

gez.: Schulz  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 625

### Abgrenzung B-Plan Am/33



## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

Schwalmtal, den 20. Juli 2011

gez.: Schulz  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 627

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 19. Juli 2011 gem. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/34 „Hariksee II“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/34 „Hariksee II“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 08. August 2011 bis einschließlich 08. September 2011

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie  
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

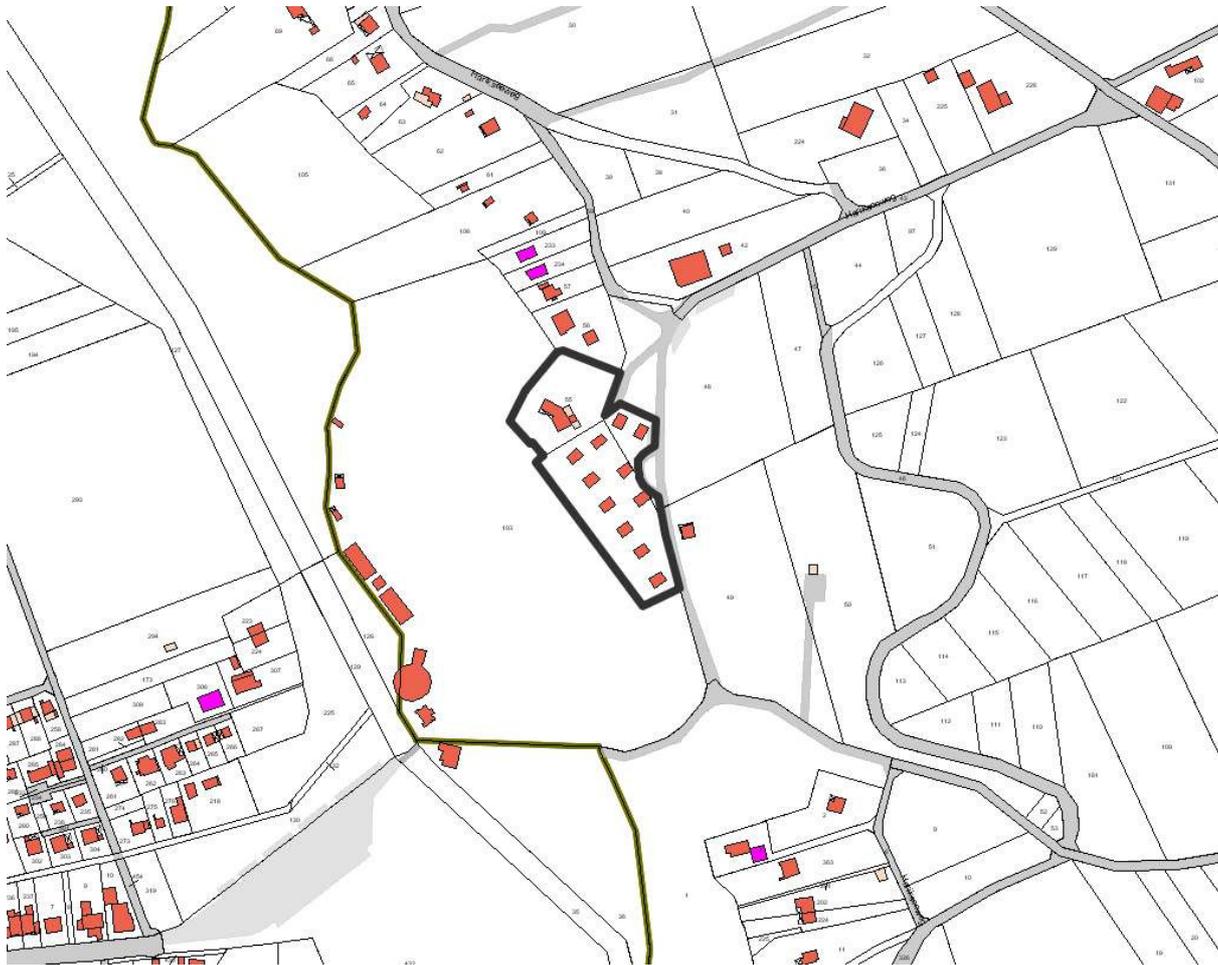
Folgende umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan sind verfügbar:

Umweltbericht  
Eingriffs-/Ausgleichsbilanz  
Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Abgrenzung  
B-Plan Am/34



## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 19. Juli 2011 gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Bau-gesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekannt-machung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Lüttelforster Straße und Reduzie-rung der Wohngebiete Linde und Waldnieler Heide“ beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentli-che Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungs-planänderung mit Begründung in der Zeit vom

08. August 2011 bis einschließlich  
08. September 2011

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie  
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Folgende umweltbezogenen Informationen zur Flächennutzungsplanänderung sind verfügbar:

Umweltbericht

Während dieser Zeit können Anregungen zu dem Ent-wurf der Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vor-gebrachten Anregungen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stel-lungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

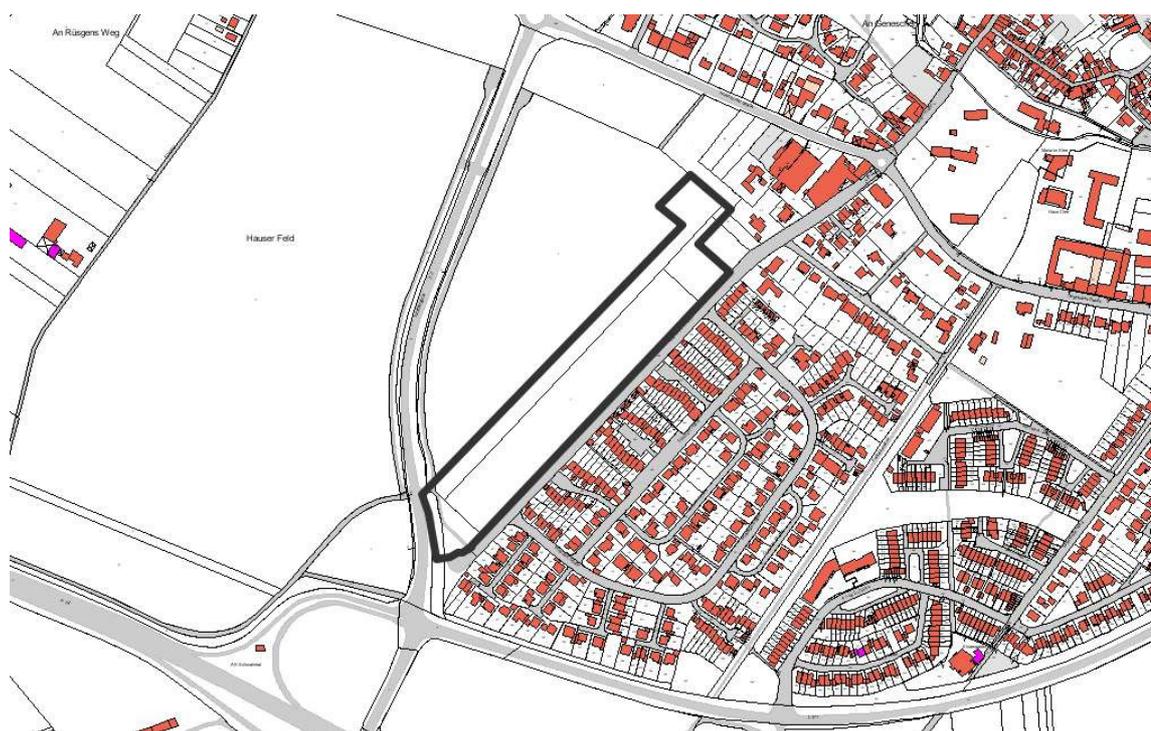
Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 20. Juli 2011

gez.: Schulz  
Bürgermeister

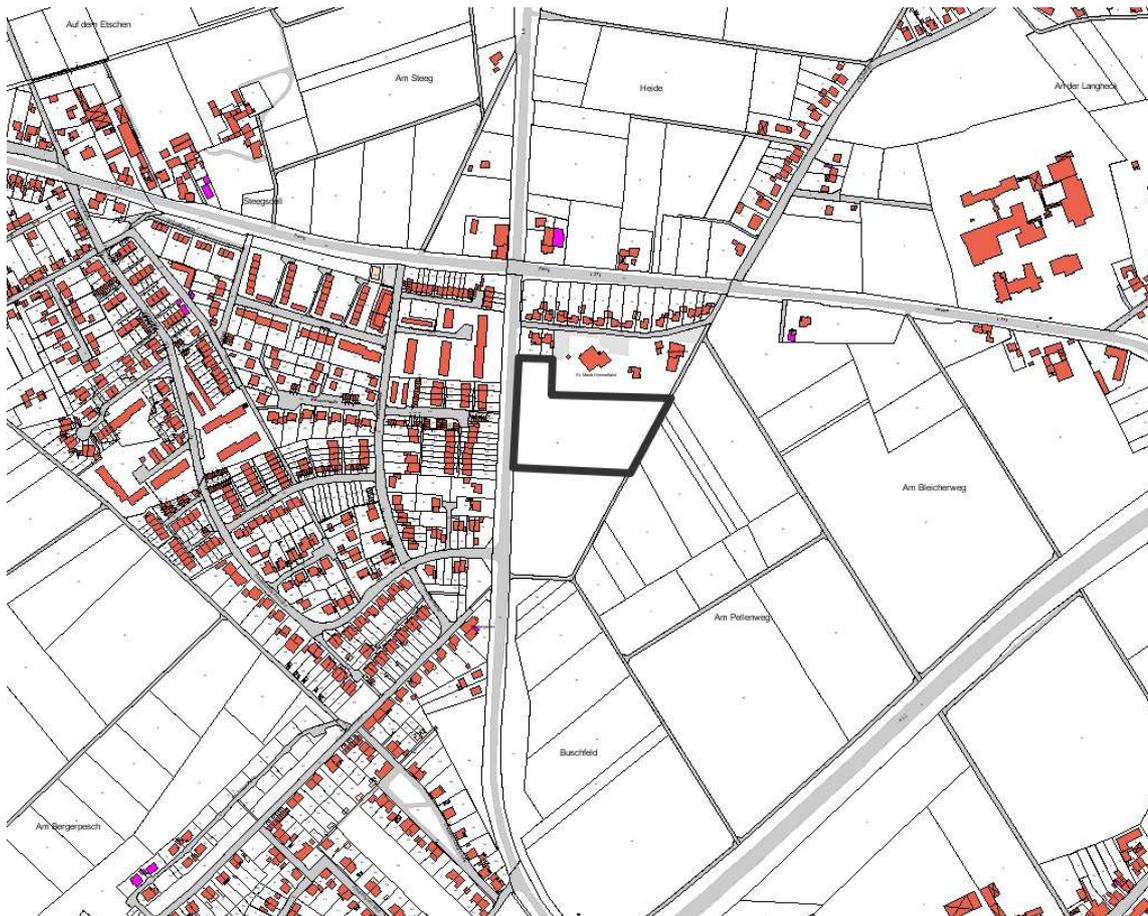
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 629

# Flächennutzungsplan, 1. Änderung Erweiterung des Wohngebietes Lüttelforster Straße





Flächennutzungsplan, 1. Änderung  
Reduzierung des Wohngebietes Waldnieler Heide



## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 20. Juli 2011

gez.: Schulz  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 633

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 19. Juli 2011 gem. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Bau-gesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekannt-machung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Wa/58 „Zum Burghof“ beschlos-sen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begrün-dung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentli-che Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/58 „Zum Burghof“ mit Begründung und den we-sentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 08. August 2011 bis einschließlich  
08. September 2011

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

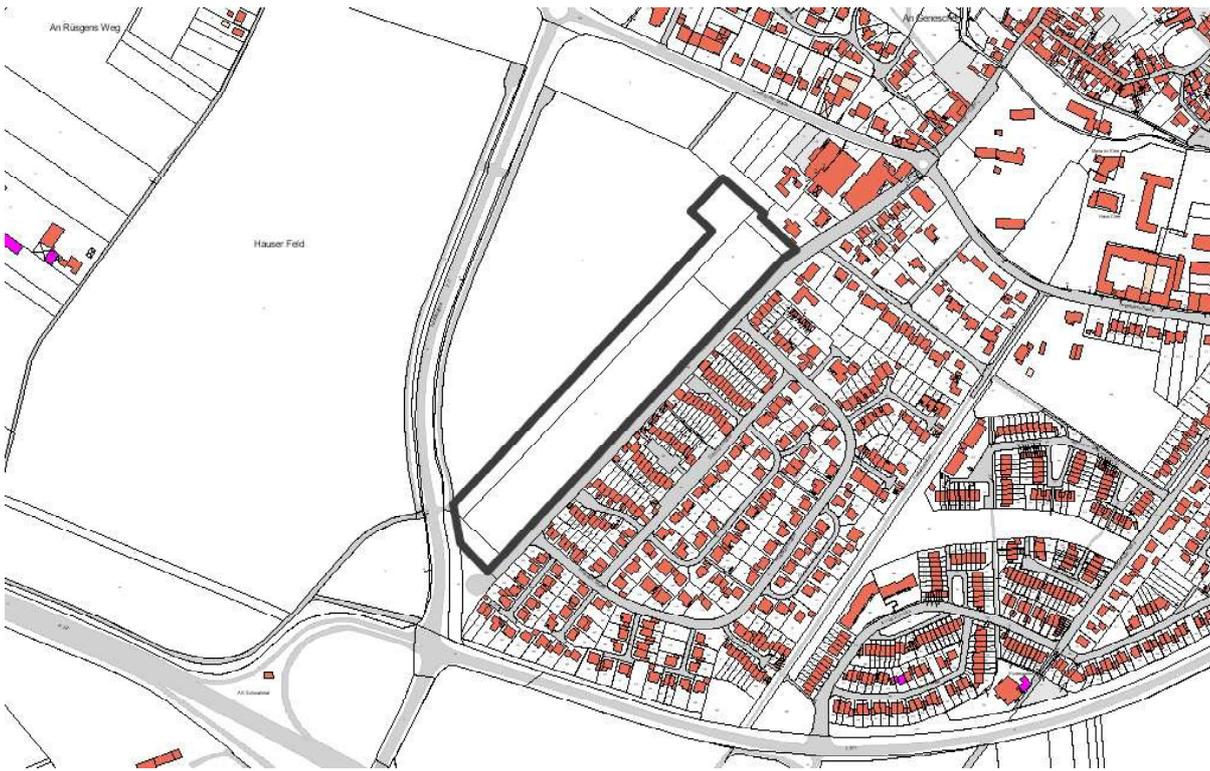
montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie  
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Folgende umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan sind verfügbar:

Umweltbericht  
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag  
Artenschutzrechtliche Prüfung  
Schalltechnisches Gutachten  
Verkehrstechnische Untersuchung  
Abwassertechnische Voruntersuchung

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Ge-meinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrach-ten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hin-gewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stel-lungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wer-den, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der



## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmthal für die Haushaltsjahre 2011 und 2012**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmthal für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 270/271), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nachfolgender Dienststunden

montags bis freitags  
von 8.00 – 12.00 Uhr,  
zusätzlich donnerstags  
von 14.00 – 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmthal in der Zeit vom 29. 07. bis 12.08.2011 Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Schwalmthal eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmthal, den 20.07.2011

gez. Schulz  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 634

# Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

## 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schwalmtal

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 688) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW S. 432) hat der Rat der Gemeinde am 19.07.2011 folgende 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schwalmtal wird wie folgt geändert:

### § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

### § 18 erhält folgende Fassung

Die 1. Änderungssatzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 20.07.2011

gez.  
Schulz  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 635

# **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), §§ 4 bis 7 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung**

**über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr vom 20.11.2001 in der Fassung der 4. Änderung vom 19.07.2011**

### **§ 1**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
- (3) Des Weiteren stellt die Gemeinde Schwalmtal bei Veranstaltungen Brandschutzwachen im Sinne des FSHG.

### **§ 2**

#### **Kostentragung**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  - a.) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  - b.) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

- c.) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - d.) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
  - e.) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 4 FSHG entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  - f.) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen gemäß § 414 Abs. 2 Nr. 7 FSHG, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  - g.) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  - h.) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
  - i.) von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern a.) bis h) nicht möglich ist.
- (3) Von dem Einsatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.

Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

### **§ 4**

#### **Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von € 32,40 berechnet.

**Als Mindestsatz wird 1 Stunde zugrunde gelegt. Für jede weitere angefangene Viertelstunde werden € 8,10 berechnet.**

## § 5

### Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerät aus. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**Als Mindestsatz wird 1 Stunde zugrunde gelegt. Für jede weitere angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des Stundensatzes berechnet.**

- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätzen zu berechnen.

## § 6

### Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## § 7

### Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von € 10,00 berechnet.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtungen der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 8

### Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des §1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) §2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Kostenschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.

Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren der  
Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr

vom 20.11.2001 in der Fassung der 4. Änderung vom 19.07.2011

1. <u>Sachkosten je Fahrzeug</u>	<u>Stunde</u>	<u>¼-Stunde</u>
1.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge		
1.1.2 Fahrzeuge über 7.500 kg	164,00 €	41,00 €
1.1.3 Fahrzeuge unter 7.500 kg	64,00 €	16,00 €
1.1.4 Drehleiter	203,00 €	50,75 €
1.2 GW-Gefahrgut (Sonderfahrzeuge)	156,00 €	39,00 €

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 19.07.2011 beschlossene Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die

**Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Schwalmtal  
bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit aufgrund der Gemeinde-ordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

und der erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Schwalmtal, den 21.07.2011

gez. Schulz  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 636

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 278 „An St. Ulrich“ in Viersen-Dülken

- Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB -

In der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 12.07.2011 ist folgender Beschluss gefasst worden:

- a) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 278 „An St. Ulrich“ in Viersen-Dülken.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken, am südlichen Ortsrand von Dülken. Im Norden wird das Gebiet von den südlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung südlich der Dürerstraße und im Osten durch die Westgrenze der Rheindahlener Straße begrenzt. Im Süden definiert die südliche Grenze der Stichstraße 'An St. Ulrich', im Südwesten die westliche Grundstücksgrenze des ehemaligen Pfarrhauses (Flurstück 730) sowie im Nordwesten die Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 730 und 731 den Geltungsbereich.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 278 „An St. Ulrich“ treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 205 - 3. Änderung außer Kraft.

- b) die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage der Plankonzepte (Variante 1 und 2) durch Aushang der Planunterlagen für einen Zeitraum von fünf Wochen nach vorheriger Bekanntmachung.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 271) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetze vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619).

Aufgrund dieses Beschlusses wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Gestaltungsplan zum Bebauungsplan Nr. 278 „An St. Ulrich“ in Viersen-Dülken sowie die Erläuterungen können in der Zeit vom:

02.08.2011 bis einschließlich 06.09.2011

während folgender Dienststunden

montags bis freitags vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr.

im Fachbereich 60/I – Stadtentwicklung –

Viersen, Bahnhofstraße 23, 2. Obergeschoss

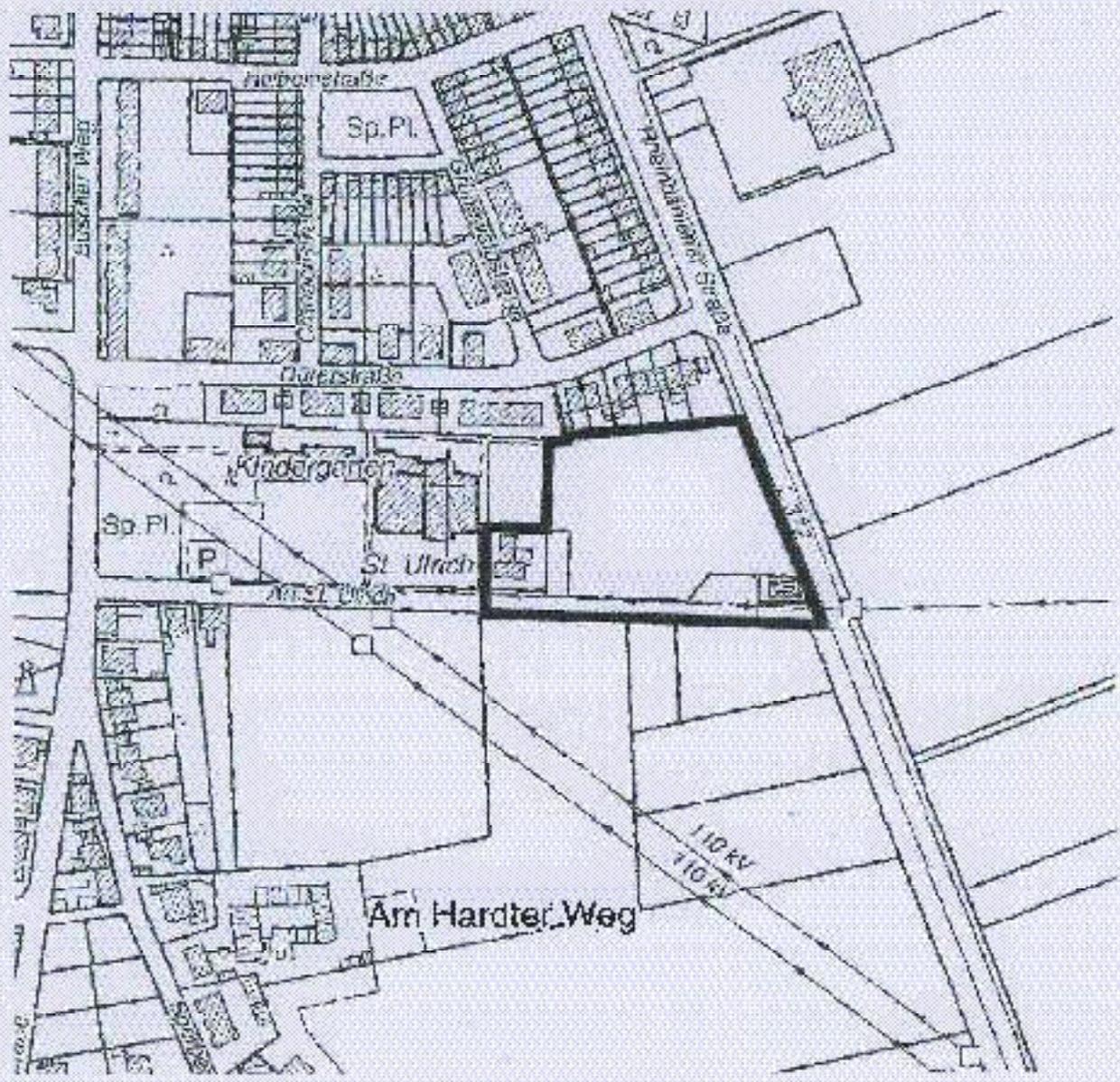
eingesehen werden.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 12.07.2010 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 21.07.2011

In Vertretung  
gez. Dr. Schrömbges  
Beigeordneter  
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 641

**Übersichtsplan: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 278 "An St. Ulrich" in Viersen-Dülken**



# **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

## **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haus- haltsjahr 2012**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2012 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung am 28.11.2011) mit Bestandteilen und Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 206, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;  
freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Viersen in der Zeit vom 28.07.2011 bis einschließlich 18.08.2011 Einwendungen erheben. Diese können schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingereicht oder während der o. g. Dienststunden beim Fachbereich 20 -Finanzverwaltung- im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 206, zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Viersen voraussichtlich am 28.11.2011 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Viersen, 19.07.2011

Der Bürgermeister  
gez.  
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 643

---

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

## Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen vom 20.07.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### § 1

**Festhalle** ist der große Saal des Gebäudes im Erdgeschoss, einschließlich der Zuwegungsflure und der Künstlergarderoben.

Als **Foyer** wird der Eingangsbereich der Festhalle incl. des Flures an der der Bühne gegenüberliegenden Seite der Halle und die Seitenflure bezeichnet.

**Festhallenbühne** bezeichnet die Bühne einschließlich evtl. beweglicher Vorbühne/Orchestergraben und Künstlergarderoben.

**Festhallenkeller** ist der im Kellergeschoss gelegene Bewirtungsraum.

**Ernst-Klusen-Saal** ist der kleine Saal des Gebäudes einschließlich der vorgelagerten Flurbereiche bis zum Übergang zur Festhalle.

### § 2

(1) Die Festhalle Viersen dient primär kulturellen Veranstaltungen der Stadt. Darüber hinaus kann sie - ganz oder teilweise - auch Schulen, Vereinen, Organisationen und sonstigen Interessenten zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Überlassung der Räume kann nur erfolgen, soweit Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. In Zweifelsfällen bezüglich der Art der Veranstaltung oder der Geeignetheit der Räumlichkeiten behält sich der Vermieter die begründete Entscheidung im Einzelfall vor.

(2) Für Veranstaltungen mit Tieren wird die Festhalle nicht zur Verfügung gestellt.

### § 3

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter (§ 2 Satz 2) und der Vermieterin wird privatrechtlich geregelt. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird Bestandteil des hierzu schriftlich abzuschließenden Mietvertrages.

### § 4

(1) Für die Benutzung der Gebäudeteile nach § 1 wird ein Entgelt erhoben.

(2) Das Entgelt richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Tarifsätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Ordnung.

(3) Die unter Ziffern 1-4 der Anlage aufgeführten Entgelte verstehen sich für die Bereitstellung der Räumlichkeiten am Veranstaltungstag bis zu insgesamt 10 Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde werden zusätzliche Entgelte erhoben. Werden vorbereitende oder abschließende Arbeiten an anderen Tagen durchgeführt, wird je Stunde 1/10 des Entgelts nach 1.1 erhoben.

(4) Das Entgelt ist spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Der Fälligkeitszeitpunkt wird im Mietvertrag mit Datum angegeben. An diesem Tag muß das Entgelt spätestens auf einem Konto der Vermieterin eingehen.

(5) Die Vermieterin kann auf Antrag des Benutzers von der Erhebung des Entgelts ganz oder teilweise absehen, wenn ein städt. Interesse an der Veranstaltung vorliegt.

### § 5

(1) Die Vermieterin kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung verlangen. Sie ist dann fällig und zahlbar wie das Entgelt (§ 4 Abs. 4). Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

(2) Bei vertragsmäßigem Verhalten ist die Sicherheitsleistung dem Mieter nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zurückzuzahlen.

(3) Im Schadensfall wird die Sicherheitsleistung bis zur Regulierung des Schadens zurückbehalten bzw. für die Schadensregulierung verwendet.

## § 6

Die Räume werden von der Vermieterin entsprechend den in der Benutzungs- und Entgeltordnung aufgeführten Bedingungen bereitgestellt. Die Benutzung steht dem Mieter nur zur vereinbarten Zeit und zu dem angegebenen Zweck zu. Die in dem Mietvertrag bezeichneten Räume werden nur bereitgestellt, wenn der vom Mieter unterschriebene Vertrag spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Vermieterin vorliegt. Liegt der Vertrag zu diesem Zeitpunkt nicht vor, steht es der Vermieterin frei, über die Räume anderweitig ohne Berücksichtigung der Zwei-Wochen-Frist zu verfügen.

## § 7

Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie vorgeschriebene Genehmigungen einzuholen. Auf Verlangen der Vermieterin hat er dies vor der Veranstaltung nachzuweisen.

## § 8

(1) Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) der Mieter das vereinbarte Entgelt nicht rechtzeitig gem. § 4 Abs. 4 entrichtet,
- b) der Mieter die festgesetzte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig erbringt (§ 5 Abs. 1),
- c) der Mieter den Nachweis gem. § 7 nicht führen kann,
- d) der Vermieterin Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt,
- e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- f) die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Der Mieter hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## § 9

(1) Der Benutzer darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorati-onen, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die überlassenen Räume einbringen. Bei Einbringung sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere müssen Dekorationen schwer entflammbar sein. Für die vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Dekorationen dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen angebracht sein.

(2) Der Aufbau ist nur vom vereinbarten Zeitpunkt an gestattet. Der Abbau muss bis zum festgelegten Zeitpunkt beendet sein. Ist der Abbau bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet oder ist abzusehen, dass er innerhalb der festgelegten Zeit nicht beendet sein wird, ist die Vermieterin berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.

## § 10

(1) Die städtischen Licht-, Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur vom Personal der Festhalle oder von den durch die Vermieterin beauftragten Personen bedient werden.

(2) Für technische Störungen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Vermieterin oder eines gesetzli-chen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

**§ 11** Für die Einhaltung der im Rahmen der Veranstaltung zu beachtenden bauord-nungsrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen ist der Mieter verantwort-lich. Insbesondere sind die im Foyer ausgehängten Bestuhlungspläne einzuhalten. Die Bestuhlung darf nur nach diesen Plänen aufgestellt werden.

Soweit für eine Veranstaltung Feuerwachen, Unfallhilfsdienste, Sicherheits-, Reinigungspersonal und dergleichen erforderlich sind, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mie-ters. Der Vermieter kann die Gestellung dieser Institutionen unabhängig einer gesetzlichen Verpflichtung verlangen, wenn Art und Umfang der Veranstaltung dies erforderlich erscheinen lässt. Die erforderlichen Dienste werden von der Vermieterin bestimmt. Wünsche des Mieters können berücksichtigt werden.

**§ 12** Auf den konzessionierten Flächen ist ausschließlich der von der Vermieterin beauftragte Caterer zu bestellen.

## § 13

(1) Für die Kleiderablage besteht Benutzungszwang. Der Mieter hat die Besucher hierauf in geeigneter und ausreichender Form hinzuweisen.

(2) Für die Bedienung der Kleiderablage kann Personal vermittelt werden. Die anfallenden Personalkosten trägt der Mieter

(3) Die Vermieterin übernimmt für abhanden gekommene Garderobenstücke keine Haf-tung.

**§ 14** Vor der Veranstaltung hat sich der Mieter mit Vertretern der Vermieterin von dem Zustand der Räume und deren Einrichtungen zu überzeugen.

## **§ 15**

(1) Während der Veranstaltung führt die Vermieterin die Aufsicht über die überlassenen Räume. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Zur Sicherstellung der Aufsichtsobligationen kann Personal vermittelt werden. Die anfallenden Personalkosten trägt der Mieter.

(3) Neben der Vermieterin übt der Mieter das Hausrecht nur aus, soweit es für die Beachtung und Durchführung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erforderlich ist.

## **§ 16**

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die Festhalle nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, wie sie ihm von der Vermieterin übergeben worden ist.

(2) Die Vermieterin behält sich die Berechnung von Reinigungskosten vor, die für die Beseitigung von Verschmutzungen entstehen, die über das Maß der Reinigungsarbeiten hinausgehen, die der regelmäßig durch die Vermieterin durchzuführenden Grundreinigung unterliegen.

(3) Werden von der Vermieterin besondere, in dieser Ordnung nicht vorgesehene Arbeitsleistungen übernommen, so werden hierfür die Stundensätze zugrunde gelegt, die für Arbeiten der Vermieterin bei Leistungen für Dritte gelten.

## **§ 17**

(1) Der Mieter stellt die Vermieterin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Vermieterin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin, soweit der Schaden nicht von der Vermieterin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Vermieterin oder deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Vermieterin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Rechtsverletzung der Vermieterin unter einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruht.

(2) Von dieser Haftungsbeschränkung befreit die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(3) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

(4) Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die von dem Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von den Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **§ 18**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Vermieterin von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 19**

(1) Vom Betreten der Räume ausgeschlossen sind Betrunkene und solche Personen, gegen die ein Hausverbot besteht.

(2) Die Vermieterin kann Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen haben, den Zutritt zu den Räumen zeitweise oder auf Dauer zu untersagen.

**§ 20** Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen vom 03.02.1993, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 15.12.2003, außer Kraft.

Sie bleibt anwendbar für Veranstaltungen, die erst nach Inkrafttreten der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung stattfinden, denen jedoch vor diesem Datum abgeschlossene Mietverträge zugrunde liegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 19.07.2011 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, 3
- . der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 20.07.2011

In Vertretung  
gez. C o r s t e n  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 644

## Entgelte

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen

### Tarife

<u>Gegenstand</u>	<u>Entgelt</u>
1.1 Bereitstellung des Festsaaes mit Theaterbestuhlung (mit Bühne, Seiten-, Mittelbalkon und den Nebeneinrichtungen, Theaterkeller, Foyer, Toiletten, Garderobe- und Kulissenräumen; ohne Energiekosten)	
je Anmietungstag bis 10 Stunden	1.000,00 EUR
1.2 Bereitstellung des Festsaaes ohne Bestuhlung (mit Bühne und den Nebeneinrichtungen, Theaterkeller, Foyer, Toiletten, Garderoben und Kulissenräumen, <u>ohne</u> Seiten- und Mittelbalkon sowie ohne Energiekosten)	
je Anmietungstag bis 10 Stunden	1.250,00 EUR
1.3 Bereitstellung des Festsaaes mit Banketteinrichtung (mit Bühne und den Nebeneinrichtungen, Theaterkeller, Foyer, Toiletten, Garderoben und Kulissenräumen, <u>ohne</u> Seiten- und Mittelbalkon sowie ohne Energiekosten)	
je Anmietungstag bis 10 Stunden	1.500,00 EUR
1.4 1.1-1.3 -für jede weitere Mietstunde 1/10 des Mietpreises nach 1.1	
2.1 Bereitstellung des Theaterfoyers jedoch ohne Keller, Ernst-Klusen-Saal, Festsaal und Bühne sowie ohne Energiekosten	
je Anmietungstag bis 10 Stunden	450,00 EUR
2.2 -für jede weitere Mietstunde 1/10 des Mietpreises nach 2.1	
3.1 Bereitstellung des Ernst-Klusen-Saals mit Garderoben und Foyers im Neubau (ohne Foyer Altbau) ohne Energiekosten	
je Anmietungstag bis 10 Stunden	350,00 EUR
3.2 -für jede weitere Mietstunde 1/10 des Mietpreises nach 3.1	
3.3 bei Mitbenutzung des Ernst-Klusen-Saal im Fall der Ziffer 1 und 2 erhöht sich die Miete je Anmietungstag bei den Tarifstellen 1 und 2 um	350,00 EUR
4.1 Bereitstellung des Theaterkellers (mit den Nebeneinrichtungen im Keller) oder Festhallenbühne ohne Saal mit Künstlergarderoben	
je Anmietungstag bis 10 Stunden	300,00 EUR
4.2 -für jede weitere Mietstunde 1/10 des Mietpreises nach 4.1	

5. Die Entgelte der Ziffern 1-4 erhöhen sich unabhängig von der tatsächlichen Eingruppierung der jeweils eingesetzten Kräfte ggf. um die jeweils gültigen tarifvertraglichen Zuschläge für den Dienst zu ungünstigen Zeiten:
- für Bühnenhelfer auf Grundlage der Entgeltgruppe 3, Stufe 3
  - für Veranstaltungsmeister auf Grundlage der Entgeltgruppe 8, Stufe 3
  - für Hausmeister auf Grundlage der Entgeltgruppe 5, Stufe 3
6. für den Energieverbrauch im Falle der Anmietung
- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| Pauschal je Anmietungstag      |            |
| - nach Tarifstelle 1.1 – 1.3   | 225,00 EUR |
| - nach Tarifstelle 2.1 und 3.1 | 100,00 EUR |
| - nach Tarifstelle 3.3         | 50,00 EUR  |
7. Benutzung des Bösendorfer Flügels (ohne Stimmung)  
je Veranstaltungstag
- 150,00 EUR
- 8.1 Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage  
je Veranstaltungstag
- 100,00 EUR
- 8.2 Nutzung der städtischen Beleuchtungsanlage  
(außer Standardbeleuchtung), zzgl. Personalkosten  
je Veranstaltungstag  
(Standardbeleuchtung ist die in den Räumlichkeiten  
dauerhaft installierte Beleuchtung)
- 200,00 EUR
- 8.3 Nutzung der städtischen Tonanlage  
(zzgl. Personalkosten)  
je Veranstaltungstag
- 500,00 EUR
9. Kosten für evtl. Sonderreinigungen, Toilettendienste, Sanitätsdienste, Security, besonderen Technikereinsatz und Brandsicherheitswachen werden gesondert nach Aufwand berechnet. Gleiches gilt für zuvor nicht genannte Anforderungen.

## Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A –  
Gewerbegebiet nördlich Jakob-Krebs-Straße – 1. Änderung

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 06.07.2011 folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A – Gewerbegebiet nördlich Jakob-Krebs-Straße – 1. Änderung gefasst:

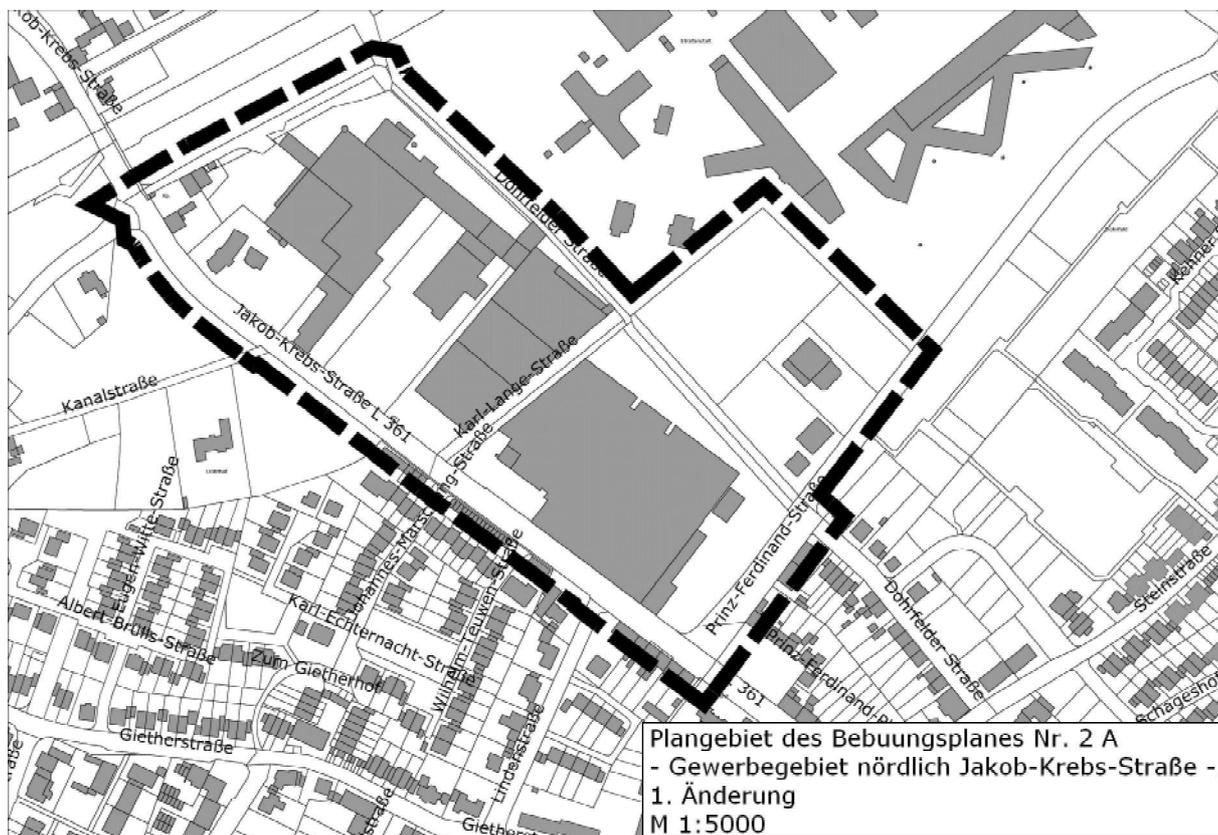
Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gern. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A - Gewerbegebiet nördlich Jakob-Krebs-Straße -, 1. Änderung. Der Bebauungsplanbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden. Die Aufstellungsbeschlüsse vom 03.05.2007 und 19.01.2011 werden aufgehoben.

Das Plangebiet soll unter Berücksichtigung des Einzelhandelsgutachtens und des Vergnügungsstättenkonzeptes in seiner Gesamtheit neu betrachtet und gegliedert werden. Die Zonierung der verschiedenen Nutzungen soll sich dabei sowohl an den Emissionsbelastungen der Schienenstrecke als auch an der räumlichen Nähe zu dem zentralen Versorgungsbereich orientieren und die neu entstandene Wohnbebauung südlich der Jakob-Krebs-Straße und den bestehenden Lebensmitteldiscounter im Planbereich berücksichtigen. Ziel der Planung ist ein konfliktfreies Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten mit einer Wohnnutzung im südlichen Planbereich und Misch- bzw. Gewerbenutzungen in den nordwest- und nordöstlichen Planbereichen. Sowohl der zentrenrelevante Einzelhandel, als auch weitere nicht zum angestrebten Gebietscharakter passende Nutzungen sollen ausgeschlossen werden.

Willich, 18.07.2011

In Vertretung  
gez.: Martina Stall  
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 650



# Bekanntmachung der Stadt Willich

Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde

-Dezernat 33-

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren**

**Vorst-Mühlenbruch**

**Az.: 33 - 16 06 8**

## Vorläufige Besitzeinweisung

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Gleichzeitig treten die zeitgleich mit diesem Verwaltungsakt erlassenen Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011 in Kraft.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem 01.08.2011 wirksam. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden. Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 18.07.2011 bis zum 12.08.2011 aus:
  - bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Herrn Peter Joppen, Anrather Str. 91 in 47918 Tönisvorst, sowie
  - bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 312 (Herr Harder), während der Dienststunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Den Teilnehmern wurden vorab ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt. Den Teilnehmern wird außerdem auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

3. Innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
  - 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
  - 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

## Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bekanntgegeben und wird auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie ihre neu zugeteilten Grundstücke im Sommer 2011 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.**

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

– IX. Senat – Flurbereinigungsgericht –

Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

### **Hinweis:**

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit den zuständigen Ansprechpartnern bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es ist zu beachten, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe für die sofortige Vollziehung**

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

– IX. Senat – Flurbereinigungsgericht –

Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

LS

Im Auftrag

gez. Huber

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 651

## Bekanntmachung der Stadt Willich

Gemäß § 6 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG-NW) in der derzeit gültigen Fassung werden die nachstehend näher bezeichneten Abschnitte bzw. Plätze mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG-NW wie folgt gewidmet:

1.)

### **Am Hüvel**

– Stichweg zur Häuserreihe Im Langenfeld 54 bis 62 einschließlich Parkplatz –

a) Gemarkung Neersen, Flur 12, Flurstück 596

– **Anliegerstraße (Stichweg)** –

b) Gemarkung Neersen, Flur 11, Flurstück 403

– **Parkplatz** –

Nicht maßstäblich:



Der dargestellte Plan ist Bestandteil dieser Widmung.

Ebenso kann der Plan, der die gewidmeten Straßen- und Parkplatzflächen darstellt, im Geschäftsbereich Landschaft und Straßen der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Neersen, Rothweg 2, Zimmer 209, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Willich, den 20.07.2011

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Gez.  
Martina Stall  
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 653

## Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

### **1. Änderungssatzung vom 11.07.2011 zur Satzung der Schwalmtalwerke AöR zur Bestimmung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen vom 07.12.2010**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 806), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gemeindefortschrittsrechts-Rechtsnovellierungsgesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 888) in Verbindung mit § 61 a Abs. 3 – Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmtalwerke AöR zur Bestimmung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen vom 07.12.2010 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Anlage zur Satzung der Schwalmtalwerke AöR zur Bestimmung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen vom 07.12.2010 wird wie folgt geändert:

<b>Jahr der Untersuchung nach § 61 a LWG.NRW</b>	<b>2011</b>
<b>TV Bezirk 13</b>	<b>(bis spätestens 31.12.2011)</b>
Am Dorweiher von Hs.-Nr. 2 bis 6, Amerner Benden von 7 bis 22, An St. Georg von 1 bis 8, Bruchweg von 2 bis 19, Dorfstr. gerade von 18 bis 82 und ungerade von 13 bis 79, Eichendorferstr. von 2 bis 20, Eichenweg von 2 bis 20, Fichtenstr. von 2 bis 30, Fliederweg von 2 bis 6, Friedhofstr. von 2 bis 26, Hauptstr. 1b, Kirchstr. von 1 bis 6 und von 8 bis 18, Kockskamp gerade von 4 bis 24 und ungerade von 5 bis 25, Kronenweg von 1 bis 16, Lenzenpfad von 1 bis 34, Palzeskamp von 1 bis 86, Vogelsrath gerade von 2 bis 6a und ungerade von 1 bis 21, Waldnieler Str. von 1 bis 43	
<b>Jahr der Untersuchung nach § 61 a LWG NRW</b>	<b>2012</b>
<b>TV Bezirk 2</b>	<b>(bis spätestens 31.12.2012)</b>
Am Volksbank-Stadion, Bahnhofstr. 22, 22a, 34 und 38, Boishelmer Str. von 1 bis 75, Dülkener Straße von 65 bis 87 und 84 bis 120, Felderseite von 1 bis 37, Genend von 1 bis 16, Gertrudastr. von 1 bis 40, Heidend von 1 bis 19, von 22 bis 30 und 32, Nordstraße 1 bis 26, Rennoperstr. von 1 bis 42, 44, 46 und 48, Rochusstraße, Schmalend 1 bis 10, Smetsend 1 bis 26, Vogelsrath von 8 bis 93 und von 97 bis 115, Vorstadt von 1 bis 16	

<b>Jahr der Untersuchung nach § 61 a LWG NRW</b>	<b>2013</b>
<b>TV Bezirk 1</b>	<b>(bis spätestens 31.12.2013)</b>
Buchenstr. von 1 bis 27, Eicken von 1 bis 31a, Eickoner Str. gerade von 64 bis 66 und ungerade von 61 bis 71, Eschenrath 1 bis 61, Fischeln von 1 bis 51, Fischelner Weg von 4 bis 54, Hehler von 4 bis 236, Hostert von 2 bis 16 und 17 bis 27, Lüttelforst von 68 bis 128, von 131 bis 186 und von 171 bis 221, Naphausen von 2 bis 3, von 5 bis 26 und von 27 bis 28, Waldnieler Heide von 1 bis 29, Waldweg von 2 bis 28	
<b>Jahr der Untersuchung nach § 61 a LWG NRW</b>	<b>2014</b>
<b>TV Bezirk 15</b>	<b>(bis spätestens 31.12.2014)</b>
Amselweg von 1 bis 16, Dorfstr. gerade von 2 bis 28 und ungerade von 1 bis 11, Finkenweg von 1 bis 52, Hauptstr. gerade von 2 bis 52 und ungerade 1 bis 65, Kasender Str. von 1 bis 55, Kolpingstr. von 1 bis 12, Kranenbruch von 1 bis 37, Pletschweg von 1 bis 7, Printzenhof von 1 bis 50, Ringstr. gerade von 2 bis 10 einschl. 10 a und ungerade von 1 bis 9, Scheelerstraße von 1 bis 35, Siemensstr. von 1 bis 19, Viehstiege von 1 bis 42, Winkel von 1 bis 16, Winkels Feld von 1 bis 19 sowie alle nicht kanalisiert Grundstücke in der Gemeinde Schwalmatal die in den Wasserschutz-gebieten Amern, Dülken/Boisheim, Brüggen-Lüttelbracht und Brayell liegen, und die über Kleinkläranlagen oder wasserdichte Gruben entsorgt werden.	
<b>Jahr der Untersuchung nach § 61 a LWG NRW</b>	<b>2015</b>
<b>TV Bezirk 3</b>	<b>(bis spätestens 31.12.2015)</b>
Am Bergerpesch von 13 bis 19, Bernhard-Rösler-Str. von 20 bis 152, Brunnenstr. von 1 bis 84, Elisabeth-Rösler-Str. von 1 bis 25, Gustav-Rösler-Str. von 1 bis 16, Josef-Rösler-Str. von 1 bis 26, Rickelrather Str. von 58 bis 76, Römerstr. gerade von 14 bis 34, Weichselstr. von 1 bis 53, Weserstr. von 1 bis 14, Willy-Rösler-Str. von 1 bis 47	
<b>Jahr der Untersuchung nach § 61 a LWG NRW</b>	<b>2016</b>
<b>TV Bezirk 4,11</b>	<b>(bis spätestens 31.12.2016)</b>
Am Blauenstein von 1 bis 28, Berg 49, Bernhard-Rösler-Str. von 1 bis 25, Gladbacher Str. gerade von 100 bis 138, ungerade 81, von 85 bis 95 und von 101 bis 111, Heerstr. gerade von 98 bis 102, Memelstr. von 1 bis 9, Oderstr. von 1 bis 37, Römerstr. gerade von 2 bis 12 und ungerade 1, Schwalmstr. von 1 bis 12, St.Wolffhelm-Str. von 1 bis 14, Steeg von 1 bis 2, 4, von 8 bis 15, Steegskamp von 1 bis 27, Ungerath von 301 bis 304, Ungerather Str. gerade von 108 bis 116, ungerade von 115 bis 181, Hagen von 1 bis 25, Rietz von 1 bis 18a, Roermonder Str. gerade von 202 bis 214 und ungerade von 201 bis 241, Rüsgen von 1 bis 45, Rüsgenfeld 1 bis 62, Schier von 1 bis 17, Vossenberg von 1 bis 10	
<b>Jahr der Untersuchung nach § 61 a LWG NRW</b>	<b>2017</b>
<b>TV Bezirk 5</b>	<b>(bis spätestens 31.12.2017)</b>
Am Nottbäumchen von 2 bis 126, An der Schomm von 1 bis 94, An Haus Glee von 1 bis 101, Cahn-Weg von 1 bis 33, Levy-Weg von 1 bis 45, Lüttelforster Weg von 1 bis 40, Ungerather Kirchweg von 1 bis 8, von 10 bis 16, von 31 bis 78, Ungerather Str. von 1 bis 113, Weinerstr. 1	

<b>Jahr der Untersuchung nach § 61 a LWG NRW</b>	<b>2018</b>
<b>TV Bezirk 6</b>	<b>(bis spätestens 31.12.2018)</b>
Am Zoppenberg von 1 bis 52, Bleichwall von 1 bis 20, Gerhard-Hauptmann-Str. von 1 bis 7, Gladbacher Str. gerade von 6 bis 98 und ungerade von 5 bis 79, Goethestr. von 1 bis 32, Heinrich-Jennißen-Str. von 2 bis 20, Hermann-Löns-Str. von 1 bis 13, Hospitalstr. von 1 bis 29 a, Kleiststr. von 2c bis 4, Lessingstr. von 1 bis 26, Schillerstr. von 1 bis 81, Schulstr. von 3 bis 56, Schulwall von 8 bis 23, St. Michael-Str. gerade von 18 bis 24, Wiesenstr. von 3 bis 29	

<b>Jahr der Untersuchung nach § 61 a LWG NRW</b>	<b>2019</b>
<b>TV Bezirk 7</b>	<b>(bis spätestens 31.12.2019)</b>
Breslauer Str. von 1 bis 211, Danziger Str. von 1 bis 86, Dresdner Str. von 1 bis 19, Gangesallee von 1 bis 45, Kastanienallee von 2 bis 8, Klosterstr. von 1 bis 24, Lange Str. gerade von 68 bis 82 und ungerade 7, Lüttelforster Str. von 1 bis 21, Roermonder Str. gerade von 2 bis 26 und ungerade von 1 bis 11, Stettiner Str. von 3 bis 33	

<b>Jahr der Untersuchung nach § 61 a LWG NRW</b>	<b>2020</b>
<b>TV Bezirk 8</b>	<b>(bis spätestens 31.12.2020)</b>
Amerner Str. gerade von 2 bis 24 und ungerade von 1 bis 23, An der Hausmühle von 18 bis 70, Bahnhofstr. von 1 bis 17, 25 a, 27 bis 33 und 2 bis 24, Dülkener Str. gerade von 2 bis 54 und ungerade von 1 bis 83, Gartenstr. von 1 bis 9, Gladbacher Str. gerade von 2 bis 4 und ungerade von 1 bis 3, Häsenberg von 2 bis 40, Im Kamp von 21 bis 63, Lange Str. gerade von 2 bis 66, ungerade von 1 bis 43, Markt von 1 bis 52, Marktstr. von 1 bis 15, Neustr. von 3 bis 12, Niederstr. von 1 bis 63, Pumpenstr. von 1 bis 30, St. Michael-Str. gerade 6 und ungerade von 1 bis 7, Stöckener Weg gerade von 2 bis 10 und ungerade von 1 bis 7, Wallweg von 2 bis 13	

<b>Jahr der Untersuchung nach § 61 a LWG NRW</b>	<b>2021</b>
<b>TV Bezirk 9, 10</b>	<b>(bis spätestens 31.12.2021)</b>
Dülkener Str. gerade von 122 bis 210 und ungerade von 139 bis 181, Eickener Str. gerade von 2 bis 42 und ungerade von 1 bis 27, Friedenstr. von 9 bis 46, Heerstr. gerade von 32 bis 56 und ungerade von 47 bis 55, Querstr. von 1 bis 25, Raiffeisenstr. von 3 bis 4, Richard-Wagner-Platz von 1 bis 19, Schubertstr. von 1 bis 44, Sechs Linden von 1 bis 53, Stöckener Weg 1, Turmstr. von 1 bis 6, Amerner Str. gerade von 30 bis 100 und ungerade von 45 bis 87, Auf dem Mutzer von 3 bis 11, Bärlauchweg von 1 bis 14, Beethovenstr. von 1 bis 18, Fenchelweg von 1 bis 7, Galgheide von 1 bis 16, Heerstr. gerade von 2 bis 10 und ungerade von 1 bis 3, Hühnerkamp von 1 bis 21, Industriestr. von 1 bis 19, Kamillenweg von 1 bis 19, Kerbelweg von 1 bis 7, Korianderweg von 1 bis 10, Lavendelweg von 1 bis 7, Lorbeerweg von 2 bis 13, Malvenweg von 1 bis 20, Mozartstr. von 1 bis 30, Salberweg von 1 bis 3, Stöckener Feld von 1 bis 10, Vogelerather Weg 1 bis 65, Weißdomstr. 1	

<b>Jahr der Untersuchung nach § 61 a LWG NRW</b>	<b>2022</b>
<b>TV Bezirk 12</b>	<b>(bis spätestens 31.12.2022)</b>
Dahlienweg von 1 bis 5, Geneschen gerade von 48 bis 92 und ungerade von 73 bis 155, Jansweg von 3 bis 10, Jupiterweg von 1 bis 16, Kampweg von 1 bis 15, Linde von 2 bis 46, Lindenkamp von 1 bis 24, Marweg von 1 bis 12, Merkurweg von 2 bis 11, Nelkenweg von 1 bis 22, Neplunweg 1, Otto-Wels-Str. von 1 bis 17, Plutoweg von 2 bis 18, Polmansstr. gerade von 56 bis 86 und ungerade von 71 bis 73, Rosenweg von 1 bis 12, Saturnweg von 1 bis 21, Stemstr. von 1 bis 29, Tulpenweg von 1 bis 22, Uranusweg von 1 bis 10, Veilchenweg 1	

Jahr der Untersuchung nach § 61 a LWG NRW TV Bezirk 14	2023 (bis spätestens 31.12.2023)
<p>An St. Anton von 2 bis 21, Antoniusstr. von 1 bis 6, Bahnstr. von 1 a bis 12, Birkenweg von 1 bis 15, Dietrich-Bonhoeffer-Str. von 1 bis 8, Dopbusch von 9 bis 57, Gartenweg von 1 bis 5, Geneschen gerade von 2 bis 44 und ungerade von 9 bis 55, Geschw.-Scholl-Str. von 1 bis 31, Hoferland von 1 bis 27, Kockskamp gerade von 40 bis 54 und ungerade von 41 bis 79, Margeritenweg von 3 bis 24, Maximilian-Kolbe-Str. von 1 bis 49, Mondweg von 1 bis 5, Mühleneck von 1 bis 6, MÜhlenweg von 4 bis 27, Neptunweg gerade von 2 bis 6 und ungerade 3, Polmansstr. gerade von 2 bis 54 und ungerade von 1 bis 59, Ringstr. gerade von 12 bis 14 und ungerade von 11 bis 15, Sonnenweg 2 bis 13, Toerschenweg von 6 bis 8, Topsweg von 1 bis 52</p>	

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### HINWEIS

Gemäß § 7 Abs .6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 11.07.2011

- gez. Schulz -  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 655

---

## Einwohner am 30. April 2011

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW vom 31. Dezember 2009)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brügger	15.861	7.753	8.108
Gemeinde Grefrath	15.399	7.541	7.858
Stadt Kempen	35.927	17.419	18.508
Stadt Nettetal	41.864	20.630	21.234
Gemeinde Niederkrüchten	15.356	7.536	7.820
Gemeinde Schwalmtal	18.969	9.255	9.714
Stadt Tönisvorst	29.676	14.407	15.269
Stadt Viersen	75.427	36.440	38.987
Stadt Willich	51.850	25.422	26.428
<b>Kreis Viersen</b>	<b>300.428</b>	<b>146.403</b>	<b>154.025</b>

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 660

---



**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises  
Viersen - Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027  
E-Mail: [Amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:Amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen  
- Katasteramt -

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung  
(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat  
Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen